



ODERVORLAND
natürlich, herzlich, grün

Kinder- und Jugendordnung der Feuerwehr Amt Odervorland

.....
D. Thur
Amtsjugendwart

.....
M. Erben
Amtswehrführer

.....
M. Rost
Amtsdirektorin

Stand: 12.10.2022

Ersteller: Langenstedt, J.





ODERVORLAND
natürlich, herzlich, grün

Kinder- und Jugendordnung der Feuerwehr Amt Odervorland

.....
D.Thur
Amtsjugendwart

.....
M.Erben
Amtswehrführer

.....
M.Rost
Amtsdirektorin

Stand: 12.10.2022
Ersteller: Langenstedt, J.



Kinder- und Jugendordnung der Feuerwehr Amt Odervorland

Überprüfungsnachweis		
Datum der Überprüfung	Name	Bemerkungen

Änderungs- / Fortführungsnachweis			
Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	03.12.2021	Langenstedt, J./Morelly, M.	Erstellung
1.1	23.12.2021	Langenstedt, J.	Anpassung nach Workshop

Allgemeines

Diese Jugendordnung soll als Leitfaden der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland dienen und ist grundsätzlich in allen Ortswehren verbindlich.

© 2022, Jennifer Langenstedt. Alle Inhalte, insbesondere Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung, bleiben vorbehalten.

In der Jugendordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehren des Amtes Odervorland wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Personenbezeichnung genannt. Alle Angaben beziehen sich auf Feuerwehrangehörige aller Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

BbgBKG	Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
FwDV	Feuerwehr- Dienstvorschrift
SGB	Sozialgesetzbuch
TVFF	Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation	7
2	Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr	8
2.1	Amtsjugendwart.....	9
2.2	Jugendwart	9
2.3	Kinderwart	10
2.4	Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr.....	10
2.5	Jugendwartesitzung	11
3	Grundsätze	11
4	Kinderfeuerwehr	12
4.1	Aufgaben und Ziele.....	12
4.2	Mitgliedschaft	13
4.2.1	Aufnahme	13
4.2.2	Austritt/Beendigung	13
4.2.3	Übergang in die Jugendfeuerwehr	13
4.3	Personelle Stärke, Räume, Material und Bekleidung	14
5	Jugendfeuerwehr	14
5.1	Aufgaben und Ziele.....	14
5.2	Mitgliedschaft	15
5.2.1	Aufnahme	15
5.2.2	Austritt/Beendigung	15
5.2.3	Übergang in die Einsatzabteilung.....	15
5.3	Personelle Stärke, Räume, Material und Bekleidung	16
6	Dienstrhythmus	16
7	Disziplinarmaßnahmen	16
8	Übergangsregelung	16
9	Inkrafttreten	16
	Anlage 1 - Begleitheft - Kinder in der Feuerwehr	17
	Anlage 2 - Arbeitshilfe - Kinder in der Feuerwehr.....	18
	Anlage 3 - Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr.....	19

Kinder- und Jugendordnung der Feuerwehr Amt Odervorland

Anlage 4 - Austrittserklärung	20
Anlage 5 - Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr	21

1 Organisation

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland sind die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Odervorland. Im Nachfolgenden werden diese „Kinder- und Jugendfeuerwehr“ genannt.

Sie unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Ortswehrführung, welche sich dem Kinder- bzw. Jugendwart als Leiter der örtlichen Kinder- und Jugendfeuerwehr bedient. Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen der Ortswehrführung mit der Amtswehrführung und dem Träger des Brandschutzes.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Die Kinder- und Jugendwarte gestalten ihre Arbeit nach den Bestimmungen dieser Kinder- und Jugendordnung.

Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland untersteht die Kinder- und Jugendfeuerwehr dem Achten Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß §25 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) der Aufsicht und Betreuung des Amtswehrführers, der sich dazu eines Amtsjugendwartes und Fachberatern bedient.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland besteht aus den Untergliederungen Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr.

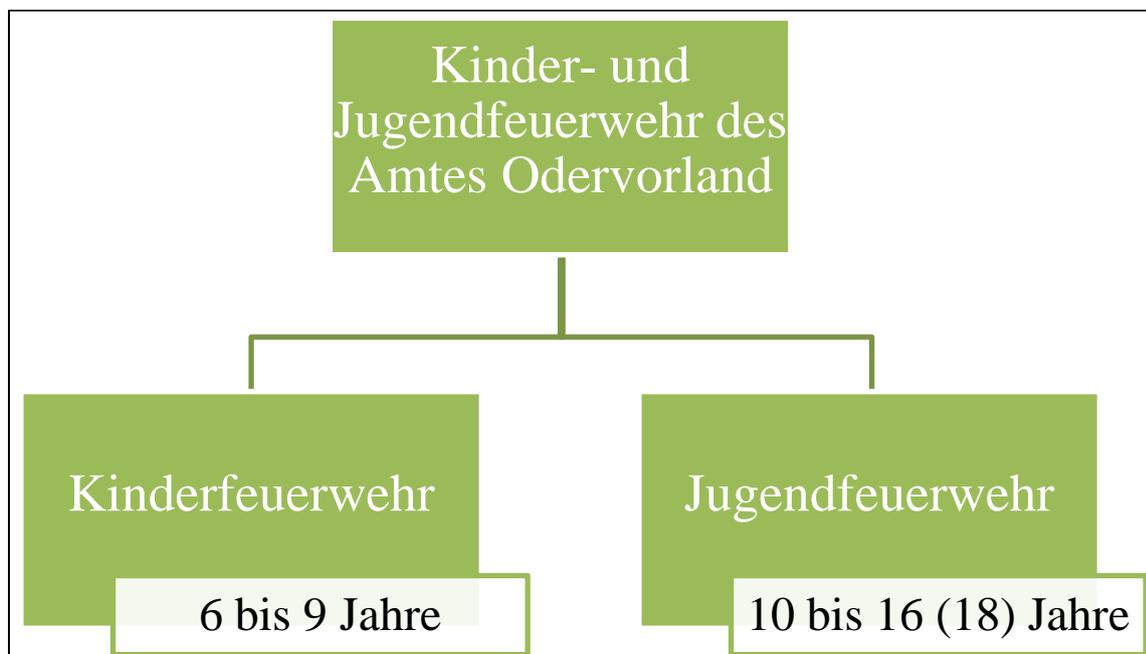


Abbildung 1: Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland

Kinder- und Jugendordnung der Feuerwehr Amt Odervorland

Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Träger des Brandschutzes. Die Jugendfeuerwehr setzt sich aus Mitgliedern im Alter von 10 bis 16 (18) Jahren zusammen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch der Wechsel von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann ein Übertritt in den aktiven Dienst erfolgen. Der Ausbildungsdienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen, in Bezug auf physische und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder, in getrennten Gruppen.

Grundsätzlich sollten die Kinder und Jugendlichen Mitglied in ihrer jeweiligen ortsansässigen Kinder- oder Jugendabteilung sein. Ist die Aufrechterhaltung oder Eröffnung einer ortsansässigen Kinder- oder Jugendfeuerwehr aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, ist der Zusammenschluss mit einer benachbarten Kinder- oder Jugendfeuerwehr im Amt Odervorland möglich.

2 Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind:

- der Amtsjugendwart und Stellvertreter
- die Jugendwarte
- die Kinderwarte
- die Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- Jugendwartesitzung



Abbildung 2: Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Kinder- und Jugendordnung der Feuerwehr Amt Odervorland

2.1 Amtsjugendwart

Der Amtsjugendwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die genannten Lehrgänge/ Ausbildungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden sollen:

- aktives Mitglied, nach Punkt 1.10 der FwDV 2, der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland sein
- den Truppführer- Lehrgang absolviert haben
- der Lehrgang zum Gruppenführer ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich
- im Besitz der Jugendleitercard oder einer gleichwertigen Qualifikation sein
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis¹ aufweisen (gemäß §72a Abs.3 SGB VIII)

2.2 Jugendwart

Der Jugendwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die örtliche Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Kinder- und Jugendordnung. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die genannten Lehrgänge/ Ausbildungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden sollen:

- aktives Mitglied, nach Punkt 1.10 der FwDV 2, der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland sein
- den Truppführer- Lehrgang absolviert haben
- im Besitz der Jugendleitercard oder einer gleichwertigen Qualifikation sein
- einen aktuellen Erste Hilfe am Kind- Kurs vorweisen
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis¹ aufweisen (gemäß §72a Abs.3 SGB VIII).

¹ Dieses darf bei Antreten der Funktion nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 2 Jahre erneuert werden.

2.3 Kinderwart

Der Kinderwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die örtliche Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Kinder- und Jugendordnung. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die genannten Lehrgänge/ Ausbildungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden sollen:

- aktives Mitglied, nach Punkt 1.10 der FwDV 2, der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland sein
- die abgeschlossene Truppmann- Ausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2) besitzen
- im Besitz der Jugendleitercard oder einer gleichwertigen Qualifikation sein
- einen aktuellen Erste Hilfe am Kind- Kurs vorweisen
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis¹ aufweisen (gemäß §72a Abs.3 SGB VIII).

2.4 Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr unterstützen die Kinder- und Jugendwarte bei ihrer Arbeit. Hierbei haben sie sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen entsprechend zu verhalten. Mit ihrer Hilfe wirken sie an einem reibungslosen Ablauf des Ausbildungsdienstes oder bei Veranstaltungen mit. Sie unterstehen der jeweiligen Ortswehrführung, welche sich dem Kinder- und Jugendwart als Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr bedient. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die genannten Lehrgänge/ Ausbildungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden sollen:

- mindestens 18 Jahre alt sein
- die abgeschlossene Truppmann- Ausbildung ist wünschenswert
- der Besitz der Jugendleitercard oder einer gleichwertigen Qualifikation ist wünschenswert
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis¹ aufweisen (gemäß §72a Abs.3 SGB VIII).

Von diesen Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn es sich um eine temporäre Unterstützung (z.B.: Ausflüge der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Unterstützung zur Bedienung der Technik, o.ä.) für die Kinder- und Jugendwarte handelt.

2.5 Jugendwartesitzung

Bei der Jugendwartesitzung nehmen folgende Organe teil: Amtsjugendwarte, Jugendwarte und Kinderwarte, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Ebenso können folgende Organe an der Jugendwartesitzung teilnehmen: Amtswehrführung, Vertreter der Verwaltung und Fachberater der Amtswehrführung.

Die Jugendwartesitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jede Funktion, sowie die Amtswehrführung hat eine Stimme. Der Träger des Brandschutzes hat eine beratende Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen, eine neue Jugendwartesitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Amtsjugendwart leitet die Jugendwartesitzung und ist für die Organisation und Durchführung zuständig. In jeder Jugendwartesitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist allen Mitgliedern der Jugendwartesitzung, dem Träger des Brandschutzes, sowie der Amtswehrführung zeitnah, jedoch spätestens zur darauffolgenden Sitzung, zur Verfügung zu stellen.

3 Grundsätze

Im Rahmen der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder und Jugendliche durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden.

Bei der Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse ist besonders zu achten. (siehe Anlage 1 - Begleitheft - Kinder in der Feuerwehr und Anlage 2 - Arbeitshilfe - Kinder in der Feuerwehr auf Seite 17 und 18)

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Kinder und Jugendliche nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit entsprechen.

4 Kinderfeuerwehr

4.1 Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr will die Kinder zu tätiger Kameradschaft und Freundschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Kinderwarte mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

Die Kinderwarte sollen das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Kindern fördern. Sie vermitteln Normen und Werte wie: Teamfähigkeit, Wertschätzung und Hilfsbereitschaft. Hierfür sind sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhalten sich dementsprechend.

Während der Mitgliedschaft soll den Kindern ein früher Zugang zur Feuerwehr ermöglicht werden. Die Kinder sollen soziale Kompetenzen, wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit sowie technisches Verständnis erlangen.

Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr. Sie sollen so für den Dienst in der Jugendfeuerwehr begeistert und vorbereitet werden. Hierbei steht eine feuerwehrtechnische Ausbildung nicht im Vordergrund. Ihnen soll im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement und Zuverlässigkeit nähergebracht werden.

Ebenso ist die Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen Bestandteil des Ausbildungsdienstes.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben und Ziele gehören Spiel und Sport, Basteln, Kochen, Malen, Informationsveranstaltungen, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

4.2 Mitgliedschaft

In die Kinderfeuerwehr kann jeder im Alter von 6 bis 9 Jahren eintreten. Hierfür ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Träger des Brandschutzes. Ebenso sollte ein ständiger Wohnsitz im Amt Odervorland vorhanden sein.

4.2.1 Aufnahme

Mit Eintritt in die Kinderwehrfeuerwehr besteht eine sofortige Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland. Hierfür ist das Formular „Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland“ zu verwenden. (siehe Anlage 3 - Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr)

Der Aufnahmeantrag muss über den Kinderwart an das Amt Odervorland gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des Brandschutzes in Abstimmung mit dem zuständigen Kinder-/Jugendwart und Amtsjugendwart.

4.2.2 Austritt/Beendigung

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:

- bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Hierfür ist das Formular „Austrittserklärung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland“ zu verwenden. (siehe Anlage 4 - Austrittserklärung)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss, Auflösung der Kinderfeuerwehr oder durch Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Amtes Odervorland und einem unentschuldigtem Fehlen von drei Monaten erfolgt diese einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr Amt Odervorland. Auf die Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) sei verwiesen.

Bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Amtes Odervorland sollte das Mitglied in die dann ortsansässige Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr wechseln.

4.2.3 Übergang in die Jugendfeuerwehr

Mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgt automatisch der Wechsel von der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr.

4.3 Personelle Stärke, Räume, Material und Bekleidung

Der Betreuungsschlüssel innerhalb der Kinderfeuerwehr beträgt 1:5, um eine ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten.

Die Kinderfeuerwehr nutzt Räume und Material der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial sowie Literatur sollte je nach Haushaltslage vom Amt Odervorland beschafft werden.

Die Kinderfeuerwehr soll eine einheitliche Bekleidung haben, die der Jugendfeuerwehr gleichkommt.

5 Jugendfeuerwehr

5.1 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen zu tätiger Kameradschaft und Freundschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Jugendwarte mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

Die Jugendwarte sollen das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen fördern. Die Vermittlung von Normen und Werten wie: Teamfähigkeit, Wertschätzung und Hilfsbereitschaft steht hierbei im Vordergrund. Ebenso will man Freundschaften und das Miteinander stärken. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

Ein ebenso wichtiger Bestandteil ist das Erlangen der Grundtechniken im Hinblick auf einen späteren Übergang in die Einsatzabteilung. Die Jugendwarte sollen den Jugendlichen die Aufgaben und die Technik der Feuerwehr näherbringen und einen sicheren Umgang mit Feuerwehrtechnik schulen, um sie für den aktiven Feuerwehrdienst zu begeistern und vorzubereiten. Ihnen soll im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement nähergebracht werden.

Weiterführend ist die Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen sowie der Fähigkeit, anderen in Gefahrensituationen Hilfe zu leisten, Bestandteil des Ausbildungsdienstes.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Ausbildung mit und an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, Informationsveranstaltungen, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

5.2 Mitgliedschaft

In die Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter von 10 Jahren eintreten. Hierfür ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Ebenso sollte ein ständiger Wohnsitz im Amt Odervorland vorhanden sein.

5.2.1 Aufnahme

Mit Eintritt in die Jugendfeuerwehr besteht eine sofortige Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland. Hierfür ist das Formular „Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland“ zu verwenden. (siehe Anlage 3 - Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr)

Der Aufnahmeantrag muss über den Jugendwart an das Amt Odervorland gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des Brandschutzes in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendwart und Amtsjugendwart.

5.2.2 Austritt/Beendigung

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

- bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Hierfür ist das Formular „Austrittserklärung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland“ zu verwenden. (siehe Anlage 4 - Austrittserklärung)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss, Auflösung der Jugendfeuerwehr oder durch Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Amtes Odervorland und einem unentschuldigtem Fehlen von drei Monaten erfolgt diese einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr Amt Odervorland. Auf die TVFF sei verwiesen.

Bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Amtes Odervorland sollte das Mitglied in die dann ortsansässige Jugendfeuerwehr wechseln.

5.2.3 Übergang in die Einsatzabteilung

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch der Wechsel von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann ein Übertritt in den aktiven Dienst erfolgen. Hierfür ist der „Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland“ zu verwenden. (siehe Anlage 5 - Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr) Über die Aufnahme entscheidet die Amtswehrführung im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes.

5.3 Personelle Stärke, Räume, Material und Bekleidung

Der Betreuungsschlüssel für die Jugendfeuerwehr beträgt 1:7, um eine ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten.

Die Jugendfeuerwehr nutzt Räume und Material der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial sowie Literatur sollte je nach Haushaltslage vom Amt Odervorland beschafft werden.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind in Anlehnung an die Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr auszustatten.

6 Dienstrhythmus

Die Dienste finden in einem regelmäßigen Rhythmus statt. Empfohlen werden 2 Dienste pro Monat. Eine Winter- bzw. Sommerpause sowie Sonderdienste sind möglich.

Für die Veranstaltungen und Ausbildungen ist ein Dienstplan zu erstellen. Dieser ist dem Amtsjugendwart im Dezember des Vorjahres, bzw. Juni des laufenden Jahres zur Kenntnis vorzulegen. Die Dienstplanung soll für ein halbes Jahr erfolgen.

7 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Kinder- und Jugendordnung können durch die Amtswehrführung im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes Ordnungsmaßnahmen gemäß der TVFF sowie dem BbgBKG ergriffen werden.

8 Übergangsregelung

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Amt Odervorland, die bei Inkrafttreten dieser Kinder- und Jugendordnung 9 Jahre alt und bereits Mitglied einer Jugendfeuerwehr sind, dürfen in dieser verbleiben.

9 Inkrafttreten

Die vorliegende Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland wurde am 07.04.2022 von den Kinder- und Jugendwarten, sowie den Amtsjugendwarten beschlossen.

Die vorliegende Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland wurde am 27.06.2022 vom Träger des Brandschutzes und dem Amtsausschuss des Amtes Odervorland genehmigt und tritt in Kraft.

Anlage 1 - Begleitheft - Kinder in der Feuerwehr

Platzhalter „Begleitheft - Kinder in der Feuerwehr“



Kinder in der Feuerwehr

Das Begleitheft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Kinder in der Feuerwehr

Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Ausgabe 2013

Herausgeber:

Die Feuerwehr-Unfallkassen
(Anschriften siehe Umschlagrückten)

Verantwortlich für den Inhalt:

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Einleitung	5
3.	Der rote Faden	6
4.	Gefährdungsbeurteilung	7
5.	Voraussetzungen für die Betreuung	11
6.	Belastungen	12
7.	Gefahren am und im Feuerwehrhaus	13
8.	Gefahren durch Feuerwehrfahrzeuge	16
9.	Zusammenfassung	17
	Anhang	18

1. Vorwort

Sie halten das Heft des 22. Medienpaketes der Feuerwehr-Unfallkassen zur Konzeption „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ in den Händen. Es soll Sie bei ihren Aktivitäten auf dem Gebiet der Unfallverhütung unterstützen.

Anliegen dieses Medienpaketes ist es, den Trägern des Brandschutzes und den Betreuern von Kindern in der Feuerwehr aufzuzeigen, welche Voraussetzungen für einen sicheren Umgang mit den Kindern hinsichtlich der Unfallverhütung notwendig sind. Es wird auf die Gefahren im und am Feuerwehrhaus sowie durch Feuerwehrfahrzeuge hingewiesen, wo sich insbesondere Kinder leicht verletzen können.

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) enthält Vorschriften zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des Ausbildungsstandes auch von Kindern in der Feuerwehr. Es sind Maßnahmen zu treffen, die ein sicheres Tätig werden ermöglichen.

Das Medienpaket erläutert im Rahmen der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ der Unfallversicherungsträger beispielhaft für den Bereich der Kinder in der Feuerwehr, wie Risiken beim Heben und Tragen vermieden werden können.

Das Medienpaket „Kinder in der Feuerwehr“ umfasst ein Heft mit Vortragsmanuskript und eine DVD. Auf dieser befindet sich neben dem bereits genannten Heft im PDF-Format auch der Film.

2. Einleitung

Kinder in der Feuerwehr, um die es hier im Wesentlichen geht, sind zwischen 6 und 9 Jahre alt. Die Altersgrenzen sind in den einzelnen Bundesländern für Kinder in der Feuerwehr unterschiedlich festgelegt. Ab dem 10. Lebensjahr ist in den meisten Bundesländern die Aufnahme in die Jugendabteilung möglich.

Die Aufgabe der Betreuer von Kindern in der Feuerwehr ist es, die Kinder hauptsächlich im Rahmen der Brandschutzerziehung spielerisch an die Feuerwehrarbeit heranzuführen. Dabei dürfen diese Kinder keinen Feuerwehrdienst ausführen, wie er bei der Jugendfeuerwehr durchgeführt wird. Die Arbeit der Kinder in der Feuerwehr beschränkt sich hier auf die Fahrzeug- und Gerätekunde, Knotenübungen sowie Ausflüge. Im Vordergrund stehen die Brandschutzerziehung und das spielerische Heranführen an den späteren Feuerwehrdienst durch kindgerechte Übungen und Wettbewerbe. Die Arbeit mit den Kindern stellt an die Betreuer besondere Anforderungen, damit die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Altersgruppe von 6 - 9 Jahren berücksichtigt werden kann.

3. Der rote Faden

Als „Der rote Faden“ wird die aufeinander abgestimmte Benutzung des Begleitheftes, der auf der DVD befindlichen Menüs und des Films bezeichnet. Die im Film gezeigten Gefährdungen sind nur Beispiele und sollen mit Hilfe des Begleitheftes näher erläutert und bewertet werden. Bei jeder Tätigkeit müssen die Gefährdungen individuell ermittelt und bewertet werden, um entsprechende Maßnahmen ableiten zu können.

Auf dem Film der DVD wird den Betreuern beispielhaft der Umgang mit Kindern in der Feuerwehr gezeigt, um deren große Verantwortung deutlich zu machen.

Hier können auch die entsprechenden Szenen aus dem Film gezeigt werden.

Unterstützt durch eine Menüführung auf der DVD können die genannten Schwerpunkte gezielt abgerufen werden.

4. Gefährdungsbeurteilung

Im Film wird die Gefährdungsbeurteilung nicht näher angesprochen. Sie ist aber ein wichtiges Mittel zur sicherheitstechnischen Überprüfung und Bewertung der vorgestellten Situationen. Daher werden hierzu einige Erläuterungen gegeben.

Ursache für die Entstehung von Unfällen ist das Vorhandensein von Gefährdungen. Nur wer diese kennt, kann zielgerichtet etwas zur Unfallverhütung unternehmen. Der Unternehmer (Träger des Brandschutzes) hat für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zu sorgen, um auch seiner Fürsorgepflicht nachzukommen.



Dies gilt für alle diejenigen Sicherheitsbedingungen, für die es in Vorschriften keine konkreten Vorgaben gibt. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird die Anzahl der Vorschriften gesenkt, um dem Unternehmer mehr Spielraum für die individuelle Gestaltung der Bedingungen zu geben. Daraus ergibt sich jedoch eine größere Eigenverantwortung.

So ist z. B. zu entscheiden, wie viele Betreuer beim Baden in einem See notwendig sind.

Als erstes sind alle Gefährdungen und Belastungen der Kinder für alle zu erwartenden Situationen beim Umgang mit ihnen zu ermitteln.

Zunächst sind dazu die Begriffe „Gefahr“ und „Gefährdung“ zu erläutern. In der Vergangenheit wurde die Gefahr ausschließlich aus dem Vorhandensein schadensbewirkender Eigenschaften der objektiven Arbeitsbedingungen abgeleitet.

Bei Gefahr handelt es sich heute um eine Sachlage, die nach menschlicher bzw. sachverständiger Prognose entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Wahrscheinlichkeit eines Schadens in sich birgt. Die betroffenen Rechtsgüter sind hier zunächst das Leben und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen.

Unter der Gefahr versteht man daher heute den Zustand oder das Ereignis, bei dem ein nicht akzeptables (unvertretbares) Risiko eines Schadenseintritts besteht. Das Risiko ist größer als das Grenzkrisiko (höchstes akzeptables Risiko). Der Eintritt eines Schadens ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Gefahr ist damit eine bewertete Gefährdung.

Kommt ein Mensch räumlich und zeitlich in Kontakt mit einem verletzungsbewirkenden Faktor (Gefahr), entsteht eine Gefährdung. Dabei können mehrere gefahrbringende Bedingungen zusammenspielen.

Das Risiko ist hierbei das Produkt der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts mit den zu erwartenden Folgen. Als Restrisiko werden Gefahren bezeichnet, die nicht durch geeignete Maßnahmen unter subjektiver Betrachtung der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen werden können.

Das Grenzurisiko (höchstes akzeptables Risiko) bezeichnet den Bereich von noch allgemein akzeptierten Gefahren, die zu einer bestimmten Tätigkeit in der Regel dazu gehören. Vorschriften werden hier die Grenze der gerade noch vertretbaren Gefährdungen ziehen (mindestens zu treffende Schutzmaßnahmen). Da Restrisiken sowie Grenzurisiken auf Annahmen oder Vereinbarungen beruhen, ist das Vorliegen der Gefahr eine subjektive Bewertung.

Bei der Ermittlung der Gefahren ist somit stets auch die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens sowie der Schweregrad der Folgen (Schadensausmaß) bei ihrem Wirksamwerden von Bedeutung. Hierbei sind auch die technischen und menschlichen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens zu berücksichtigen. D. h., auch die Qualifikation der Menschen, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und ihre Motivation sind bei der Beurteilung des Risikos einzubeziehen.

Basis der Beurteilung der Gefährdungen ist die bereits erwähnte Festlegung des Restrisikos, von dem die Bewertung der Gefährdungen abhängt. Werden in Vorschriften konkrete Forderungen gestellt, muss stattdessen deren Einhaltung geprüft werden. Ein Abweichen zu höheren Risiken ist dann nicht zulässig – die Vorschriften sind einzuhalten.

Die UvV „Schulen“ enthält grundlegende Anforderungen bzw. Hinweise für das sicherheitsgerechte Gestalten von Schulen, die sich auch auf Feuerwehrrhäuser in denen Kinder betreut werden, übertragen lassen. Kann die Sicherheit im Feuerwehrrhaus nicht gewährleistet werden, sind oft andere geeignete Orte, z.B. Schulen in Absprache mit dem Schulleiter, nutzbar.

Weiterhin können die folgenden Broschüren unterstützend hinzugezogen werden:

Gefahr erkannt – Gefahr gebannt! Unfallverhütung bei Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr

Mit der Schulklasse sicher unterwegs (GUV-SI 8047)

Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen! (GUV-SI 8018)

Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen (GUV-SI 8082)

Es gibt aber auch Bereiche, die nicht durch Sicherheitsinformationsbroschüren abgedeckt sind. Für diese müssen sich die Betreuer der Kinder in der Feuerwehr selbst Gedanken über mögliche Gefährdungen und entsprechende Gegenmaßnahmen machen.

Zurück zur Gefährdungsbeurteilung:

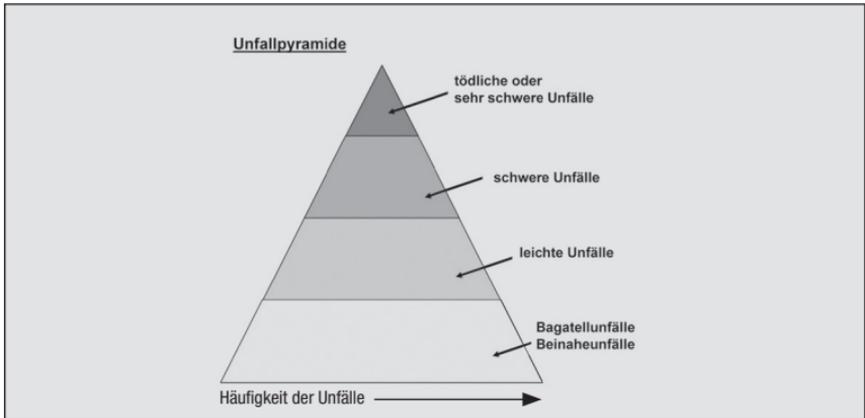
Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist zu überlegen, wie diese beseitigt werden können. Wenn alle sinnvollen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren oder der zeitlichen und räumlichen Trennung von Gefahr und Personen ausgereizt sind, helfen eventuell organisatorische Maßnahmen, um das Verletzungsrisiko der Kinder zu minimieren.

Der Ablauf der Gefährdungsbeurteilung ist nun folgendermaßen zu beschreiben:

- 1.** Zunächst sind die Gefahren zu den beabsichtigten Unternehmungen zu ermitteln und hinsichtlich ihres Risikos zu bewerten.
- 2.** Es muss der Sollzustand (Restrisiko) definiert werden. Hierbei sind Vorgaben aus Vorschriften zu ermitteln (Mindestanforderungen) und bei deren Fehlen oder bei vorgesehenem höherem Sicherheitsstandard eigene Anforderungen zu stellen.
- 3.** Im Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand sind bei Überschreitung des Restrisikos oder der Verletzung von Vorschriften Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefährdung festzulegen.
- 4.** Die Maßnahmen sollen dokumentiert, durchgeführt und ihre Wirksamkeit unter Kontrolle gehalten werden. Erforderlichenfalls muss bei der Festlegung der Maßnahmen nachgebessert werden, wenn sie sich als noch nicht wirksam genug erweisen.

Wie ist das Risiko einzustufen?

Zwar ist entsprechend der Unfallpyramide die Eintrittswahrscheinlichkeit eines schweren oder tödlichen Unfalls geringer, als die von leichten Unfällen oder Bagatelunfällen.



Das Argument „Es ist ja noch nie etwas passiert“ darf nicht Maßstab der Bewertung sein. Bestehen Gefährdungen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis es zum Unfall kommt.

5. Voraussetzungen für die Betreuung

Mit der Entscheidung der Kommune/Feuerwehr zur Aufnahme von Kindern (6 bis 9 Jahre alt) muss auch die Betreuung durch geeignete Personen sichergestellt werden. Dabei muss der Betreuer über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein verfügen und seinen Aufgaben gewachsen sein. Dazu gehört neben der persönlichen Reife auch ein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern speziell in dieser Altersgruppe. Die folgenden Eigenschaften¹ sollten die Betreuer mitbringen:

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsbereitschaft
- Hilfsbereitschaft
- Fairness gegenüber Anderen
- Offenheit gegenüber anderen Meinungen, Einstellungen und Entwicklungen
- Neutralität bei Konflikten zwischen Kindern und Betreuerinnen bzw. Betreuer

- Toleranz
- Kritikfähigkeit
- Einfühlungsvermögen und Empathie gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder
- Geduld
- Ausgeglichenheit, Selbstkontrolle und Vorbildfunktion

Bei den Betreuern der Kinder in der Feuerwehr sollten gewisse feuerwehrtechnische Grundkenntnisse vorhanden sein. Darüber hinaus ist der Erwerb der Jugendleitercard (JULEICA) erforderlich. Da hier jedoch oft nicht auf die speziellen Bedingungen und Bedürfnisse im Umgang mit der Altersgruppe der 6-9jährigen Kinder eingegangen wird, ist hier eine Zusatzausbildung erforderlich.

Kinder verfügen noch nicht über ein vorausschauendes Gefahrenbewusstsein. Eine beginnende sicherheitsorientierte Verhaltensweise ist erst ab einem Alter von frühestens 8 Jahren zu erwarten (M. Limbourg, Sicher Leben: Bericht über die 1. Tagung „Kindersicherheit: Was wirkt? - Ursachen und Vermeidung von Unfällen im Kindesalter“ 1994).

In vielen Bundesländern kann die Jugendleitercard beim Kreis- oder Landesjugendring oder über die Landesjugendfeuerwehren erworben werden. Diese bieten auch die erforderliche Zusatzausbildung an.

¹ Quelle: Handreichung für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehren, Herausgeber: Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

6. Belastungen

Um eine physische Überbelastung der Kinder zu vermeiden sind beispielhaft die folgenden Punkte zu beachten.

Heben und Tragen

Um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, sollten Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr maximal 10 % ihres eigenen Körpergewichtes heben oder tragen.

Wiegt das Kind z.B. 40 kg, so sollte das Kind nichts Heben und Tragen was ein größeres Gewicht als 4 kg hat.

Umgang mit Feuerwehrtechnik/Löschgeräten und Armaturen

Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren dürfen, ausgenommen einer manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405-A10, prinzipiell nicht mit Löschtechnik umgehen.

Beim Umgang mit der Kübelspritze ist dies nur bedingt möglich. Dabei sind die folgenden Punkte einzuhalten:

- Der Pumpvorgang darf von Kindern im Alter zwischen 6 und 9 Jahren nicht durchgeführt werden, ältere Kinder müssen körperlich und geistig dazu in der Lage sein
- Ein zielgerichtetes Eingreifen eines Betreuers muss jederzeit möglich sein
- Kinder zwischen 6 und 9 Jahren dürfen das D-Strahlrohr nur alleine halten, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind
- Der Pumpdruck an der Kübelspritze ist der körperlichen Konstitution der Kinder am D-Strahlrohr der Spritze anzupassen

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Kinder und Jugendliche nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit entsprechen. Da in der Jugendfeuerwehr große Altersunterschiede auftreten können, ist eine nach Alter der Kinder getrennte Ausbildung anzustreben.

7. Gefahren am und im Feuerwehrhaus

Die Arbeit mit Kindern stellt besondere Anforderungen an die Betreuer. Einrichtungen, in denen eine regelmäßige Betreuung der Kinder stattfindet, sollen auf die Einhaltung folgender Vorschriften und Regeln überprüft werden:

Außenanlagen:

- Sind Zu- und Ausgänge des Grundstückes gegen unmittelbares Hineinlaufen in den Straßenverkehr gesichert?
- Ist der Boden im Aufenthaltsbereich der Kinder trittsicher (keine Stolperstellen, lose Schachtabdeckungen, offene Schächte, Abdeckungen gegen Abheben gesichert)?
- Stehen keine Ausrüstungsgegenstände ungesichert und frei zugänglich auf dem Gelände herum?

- Sind Schlauchtrockentürme bzw. Schlauchtrockenmaste so gesichert, dass Kinder nicht durch herabhängende bzw. –fallende Schläuche gefährdet werden (Schlauchtrockenturm fest verschlossen, Schlauchtrockenmast mit einer ausreichend hohen Umzäunung versehen, ist der Aufzugsmechanismus gegen unbefugtes Benutzen gesichert)?
- Sind Öffnungen in Umzäunungen und Geländern nicht breiter als 12 cm (Vermeidung des Leitereffektes)?

Treppen, Geländer, Umwehrungen, Brüstungen, Verkehrswege:

- Entspricht Bau und Ausrüstung des Feuerwehrhauses der DIN 14092-1 „Feuerwehren“?
- Sind die Treppen und Rampen nach der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 1.8 „Verkehrswege“ ausgeführt?
- Sind Umwehrungen als Absturzsicherungen wirksam und so ausgeführt, dass sie nicht zu missbräuchlicher Nutzung verleiten, z. B. Klettern, Aufsitzen, Rutschen, Ablegen von Gegenständen.
- Erfüllen Absturzsicherungen (Geländer, Umwehrungen, Brüstungen etc.) die Anforderungen der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 1.8 „Verkehrswege“, z. B. Mindesthöhe der Geländer, Umwehrungen und Brüstungen 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m?
- Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mind. 150 Lux, Verkehrswege mind. 100 Lux)?
- Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich gekennzeichnet?
- Sind Fensterbrüstungen unter 1 m Höhe ausreichend gegen Absturz gesichert?
- Sind Stolperstellen im Gebäude vermieden (Aufkantungen in Böden, Türschwellen, Türstopper, die weiter als 15 cm von der Wand entfernt sind)?

Fenster, Türen, Verglasungen

- Sind Notausgangstüren leicht zu öffnen?
- Sind Griffe, Hebel und Schösser mit einem Abstand von min. 25 mm zur Gegen-schließkante angeordnet, um ein Einklemmen der Finger zu verhindern?
- Bestehen zugängliche Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder gleichwertigen Materialien, bzw. sind diese durch ein mindestens 1 m hohes Geländer, 20 cm vor der Verglasung, abgeschirmt?

- Sind Fenster mit einer mind. 80 cm hohen und 20 cm breiten Fensterbrüstung ausgerüstet?
- Sind nicht bruchssichere Verglasungen von Schränken, Vitrinen, Türen o. ä. nach o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert?
- Sind Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden herabreichen, leicht erkennbar (durch farbige Aufkleber, Querriegel, Geländer etc.)?
- Können Fensterflügel gefahrlos geöffnet werden (z. B. sind Kipp- und Schwingflügel gegen Herabfallen gesichert, haben Dreh-Kipp-Beschläge eine Sperricherung und sind Hebel zum Öffnen der Oberlichter höher als 2 m oder in Nischen angeordnet)?

Ausstattung und Einrichtungsgegenstände

- Sind Kanten, Haken und Ecken, die in den Aufenthaltsbereich hineinragen, gegen Verletzungsgefahren gesichert?
- Sind elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel regelmäßig geprüft und entsprechen den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften?
- Sind spannungsführende Bauteile gegen Berührung gesichert?
- Sind Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln ausreichend dimensioniert und intakt, freistehende mobile Tafeln kippstabil aufgestellt?
- Werden Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten in entsprechend dafür vorgesehenen Schränken zugriffssicher aufbewahrt?
- Können vorher genannte Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden bzw. ist der zu betreibende Aufwand zur Herstellung der Anforderungen unverhältnismäßig groß, so ist den Kindern der Zugang zu den Bereichen im Feuerwehrhaus, in denen es zu Gefährdungen durch Nichteinhaltung vorher genannte Hinweise, Vorschriften und Regeln kommen kann, durch geeignete Maßnahmen zu verwehren.

Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, sollte geprüft werden, ob die Ausbildung der Kinder in der örtlichen Schule erfolgen kann. Hier sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen für einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder von 6 bis 9 Jahren gegeben. Die außerunterrichtliche Nutzung des Schulgebäudes muss jedoch mit dem Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde und dem Schulleiter abgestimmt werden.

8. Gefahren durch Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge sind nicht für Kinder konzipiert. Dies gilt z.B. für die Höhe der Auftrittsstufen, die Position der Haltegriffe usw.. Das Einsteigen und die Sicherung gegen Herunterfallen sind daher oft nur mit Hilfestellung der Betreuer möglich.

Das Befördern von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen (z.B. Robur LO/LD), auch von Feuerwehrfahrzeugen ist aus Sicherheitsgründen zu verbieten.

Die Sicherung von Kindern ist in der StVO geregelt.

§ 21 Abs. 1a: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden.

Diese **Rückhalteeinrichtungen** müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sein.

Amtlich genehmigt sind Kinderrückhaltesysteme, die der aktuellen ECE-Norm, der ECE 44/03 oder der ECE 44/04 entsprechen. Ältere Kindersitze nach ECE 44/01 und ECE 44/02 dürfen seit dem 8. April 2008 nicht mehr benutzt werden. Grundsätzlich sind immer die Herstellerangaben zur Benutzung des Rückhaltesystems zu beachten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (AZ.: 3 U 60/95, NZV 96, 33 ff.) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem Urteil des OLG Hamm macht sich der Fahrer sonst im Falle eines Unfalles mitschuldig. Gegenüber sog. schutzwürdigen Personen i. S. d. § 3 (2a) StVO (Kinder, Ältere und Hilfsbedürftige) bleibt die Fürsorgepflicht des Fahrers weiter bestehen. Das gilt auch dann, wenn er die Mitfahrer mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, diese der Aufforderung aber nicht nachkommen und der Fahrer dann trotzdem losfährt.

9. Zusammenfassung

Bei der Planung der Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren in die Feuerwehr sind zahlreiche Bedingungen zu erfüllen, damit ein verantwortungsvoller Umgang mit dieser Altersgruppe möglich ist und Unfallgefahren minimiert werden können. Eine spezielle Ausbildung der Betreuer ist dafür notwendig.

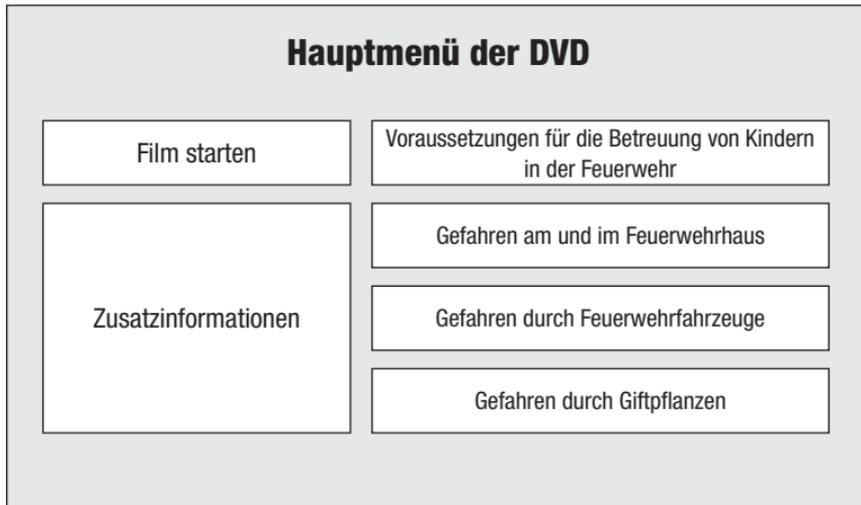
Wichtig sind hier auch geeignete Räumlichkeiten für die Kinder. Werden Ausflüge geplant, muss auch eine sichere Beförderung gewährleistet sein. Weiterhin muss je nach geplanter Aktivität (z.B. Baden, Nachtwanderungen etc.) eine entsprechende Anzahl an geeigneten Betreuern vorhanden sein. Hier kann man die Anzahl der Betreuer auch durch Eltern bzw. Elternteile ergänzen. Dabei ist auch eine Gefährdungsbeurteilung notwendig, damit alle Gefahren schon im Vorwege ermittelt werden können.

Werden Aktivitäten im Freien geplant ist bei Sonneneinstrahlung auch auf ausreichenden Sonnenschutz und bei schlechtem Wetter auf einen entsprechenden Witterschutz zu achten. Daneben sind Gefahren durch Giftpflanzen nicht zu unterschätzen. Eine Hilfestellung liefert hier die Broschüre „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“ (GUV-SI 8018). Sind die zu erwartenden Gefahren bekannt, müssen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung durchgeführt werden. Können keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, ist auf die Aktivität zu verzichten!

Dieses Medienpaket soll zur sicheren Gestaltung der Betreuung der Kinder in der Feuerwehr beitragen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anhang

Die DVD, auf der auch der Inhalt dieses Heftes (Text im PDF-Format) enthalten ist, hat folgendes Hauptmenü:



Bisher erschienene Medienpakete der Arbeitsgemeinschaft
der Feuerwehr-Unfallkassen seit 1989:

als Medienpaket mit Videokassette

1. „Wasserförderung I“ (aktualisiert durch Medienpaket
„Wasserförderung – Sicherer Fördern von Wasser“)
2. „Atemschutz im Löscheinsatz“
(aktualisiert durch Medienpaket „Brandgefährlich“)
3. „UVV Feuerwehren“
4. „Gefährliche Stoffe und Güter I“
5. „Wasserförderung II“ (aktualisiert durch Medienpaket
„Wasserförderung – Sicherer Fördern von Wasser“)
6. „Technische Hilfeleistung I“
7. „Technische Hilfeleistung II“
8. „Fit For Fire“
9. „Fit For Fire in the Future“
10. „Sicher zu Einsatz und Übung“
11. „Brandgefährlich“
12. „Jugendfeuerwehr I - Lager und Fahrten“
13. „Jugendfeuerwehr II - Übungs- und Schulungsdienst“
14. „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“

als Medienpaket mit DVD

15. „Grundsätze der Prävention“
16. „Wasserförderung – Sicherer Fördern von Wasser“
17. „Persönliche Schutzausrüstung“
18. „Feuerwehrwettkämpfe“
19. „Das sichere Feuerwehrhaus“
20. „Sicherer Transport von Mannschaft und Gerät“
21. „Die sichere Einsatzstelle“
22. „Kinder in der Feuerwehr“

Überreicht durch die jeweils zuständige Feuerwehr-Unfallkasse

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder
Telefon: (03 35) 52 16 – 0
Telefax: (03 35) 52 16 – 222
Internet: www.fukbb.de
E-Mail: fuk@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Hamburg

Berliner Tor 49
20099 Hamburg
Telefon: (040) 30 904 – 9289
Telefax: (040) 30 904 – 9181
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: (03 91) 54 45 90
Telefax: (03 91) 54 45 922
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bertastraße 5
30159 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95 – 431
Telefax: (05 11) 98 95 – 480
Internet: www.fuk.de
E-Mail: info@fuk.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel
Telefon: (04 31) 603 – 21 13
Telefax: (04 31) 603 – 13 95
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 30 31 – 700
Telefax: (03 85) 30 31 – 706
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: (03 61) 55 18 – 200
Telefax: (03 61) 55 18 – 221
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de

Anlage 2 - Arbeitshilfe - Kinder in der Feuerwehr

Platzhalter „Arbeitshilfe - Kinder in der Feuerwehr“

DEUTSCHE **JUGENDFEUERWEHR**

im Deutschen Feuerwehrverband e. V.



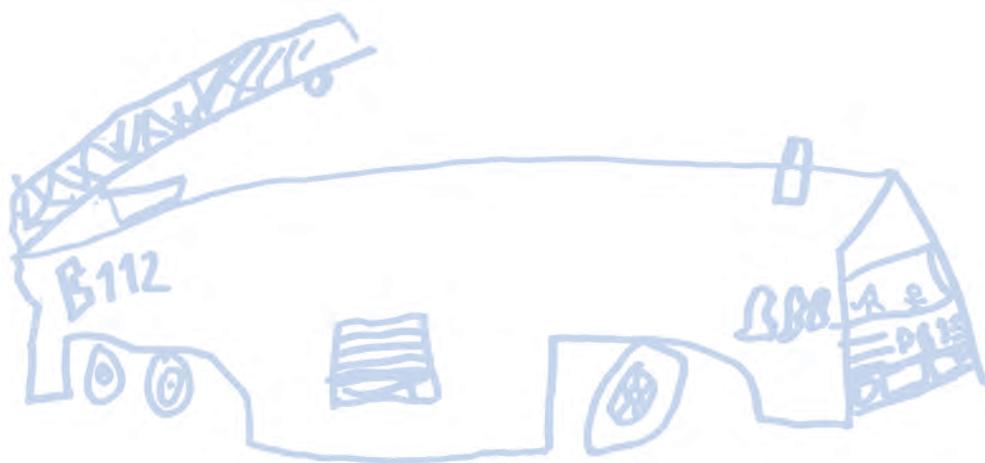
Eine Arbeitshilfe mit Anregungen
und Hinweisen für die Praxis.



Inhalt

<i>Vorwort des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes Hans-Peter Kröger</i>	4
<i>Vorwort des Bundesjugendleiters Johann-Peter Schäfer</i>	5
<i>Einleitung</i>	6
1. Grundlagen	7
Kinder in die Feuerwehr ... – aber wie?	7
Aufnahme und Entlassung von Kindern	10
Bauliche Voraussetzungen und Räumlichkeiten	11
- Raumnutzung	13
Verpflegung	13
Material und technisches Gerät	14
Transport von Kindern	15
Gesetzliche Regelungen und Versicherungsschutz in den Bundesländern	15
Fotoerlaubnis	20
Datenverarbeitung	20
Copyrights von Bildern oder Begriffen	21
Organisationsgrundsätze	21
Statistik	22
Finanzierungsmöglichkeit und Kooperationen	23
Bekleidung	24
2. Die Zielgruppe Kinder und ihre psychische und physische Entwicklung	
Entwicklungsstufen	26
- Vorschulalter (4 bis 5 Jahre)	27
- Grundschulkind (6 bis 8 Jahre)	28
- Späte Kindheit (9 bis 12 Jahre)	29
Methodisch-didaktische Hinweise zum Kindesalter und personeller Betreuungsaufwand	30
Inklusion: Wir sortieren nicht aus – wir heißen willkommen!	31
Gruppenpädagogisches Konzept in der Arbeit mit Kindern	32
Einbinden der Eltern/ Personensorgeberechtigten	33

3. Anforderungen und Ausbildung von Betreuern/innen	33
Profil und persönliche Eignung	34
Welche Qualifikationen braucht es?	34
Aufgaben eines Leiters	35
Medikamentengabe	36
Was können wir Kinder körperlich leisten?	36
4. Inhaltliche Ausrichtung und Methoden	37
Lernprinzipien	38
Gestaltungsbeispiele für Gruppenstunden	38
Sammlung von Vorlagen und spielerischen Übungen	39
5. Rat und Hilfe/ Vernetzung	42
6. Übergang Kinderfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr	42
7. Anhang	
An alles gedacht? (Checkliste)	45
Formulare	46
Literatur	47
Links	47
<i>Impressum</i>	48



Vorwort



Hans-Peter Kröger

Kinder sind unsere Zukunft. Kinder bereichern die Gesellschaft. Auch die Feuerwehren müssen sich für eine Kinder- und Jugendarbeit öffnen, die das ganze Altersspektrum abdeckt.

Kinderfeuerwehren polarisieren häufig: Es gibt Führungskräfte und Feuerwehrangehörige, die aus Gründen der Überzeugung oder des demographischen Wandels eine Kindergruppe gründen wollen und sich mit Begeisterung engagieren. Es gibt aber auch Führungskräfte in den Feuerwehren und ihren Verbänden, die Kinderfeuerwehren aus unterschiedlichen Gründen kategorisch ablehnen. Sie sehen keine Umsetzungsmöglichkeit, fürchten eine Überlastung ihrer Strukturen oder sind sich über wesentliche organisatorische oder rechtliche Fragen im Unklaren. Das Thema Kinder in der Feuerwehr ist in hohem Maße durch Gefühle geleitet.

Verlässliche Antworten auf die Fragen rund um die Gründung und den Betrieb einer Kinderfeuerwehr gibt die vorliegende Arbeitshilfe, zusammengetragen durch Experten der verschiedensten Gebiete, die sich beim Kongress „Kinder in der Feuerwehr“ der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Deutschen Feuerwehrverbandes vernetzt haben. Sie lassen nun auch andere interessierte Feuerwehrangehörige an ihren Erfahrungen teilhaben. Der Erfahrungsschatz reicht von rechtlichen Hintergründen wie der Versicherung, baulichen Voraussetzungen und pädagogischen Anforderungen über Tipps zur Finanzierung und Einschätzungen zur körperlichen Leistungsfähigkeit der Kinder bis zu Ideensammlungen für die Praxis.

„Das Leben ist das, was passiert, während man mit dem Schmieden von Plänen beschäftigt ist“, schrieb John Lennon in „Beautiful Boy“. Und das heißt in diesem Fall: Die Lebenswirklichkeit wird die Feuerwehren in diesem Thema Fall einholen! Unsere eigenen Kameradinnen und Kameraden werden Wege suchen, ihre begeisterten Kinder frühzeitig in das Feuerwehrleben einzubinden. Lebenspartnerinnen und -partner, ältere Feuerwehrmitglieder oder Aktive in einem Erziehungs- oder Lehrerberuf möchten ihre Fähigkeiten in Kinderfeuerwehrgruppen einbringen. Bürgerinnen und Bürger werden die Feuerwehren, die Verwaltung und die Politik drängen, Aufnahmemöglichkeiten für ihre Kinder zu finden.

Es wird höchste Zeit, alle Fakten und Erfahrungen in die Diskussion zu tragen. Nur diese Fakten erlauben uns, für den jeweiligen Verantwortungsbereich eine tragfähige Entscheidung zu treffen. Ich hoffe, dass die Arbeitshilfe „Kinder in der Feuerwehr“ in diesem Entscheidungsprozess hilfreiche Antworten auf die anstehenden Fragen bietet und diese Entscheidung dort, wo sie ansteht, positiv getroffen wird – für die gemeinsame Zukunft von Feuerwehr, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr!

Herzlichst

Hans-Peter Kröger

Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes

Über 12.000 Kinder sind in unterschiedlichen Formen in Feuerwehren aktiv. In manchen Bundesländern sind beispielsweise Handreichungen, Arbeitsgruppen und Lehrgangsangebote entstanden, die auf das Thema „Kinder in der Feuerwehr“ zugeschnitten sind. Diese entwickelten Angebote stellen die Leuchttürme dar – die der Orientierung aller dienen können!

Fest steht, es gibt den Bedarf, sich bundesweit mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich darüber hinaus zu informieren und an den Erfahrungen erprobter Kinderfeuerwehren anzuknüpfen. Die Deutsche Jugendfeuerwehr hat diese Entwicklung der Zunahme von Kindern in den Feuerwehren in den meisten Bundesländern gerne mit seinem Bundeskongress im Herbst 2011 und der nun erscheinenden Arbeitshilfe aufgegriffen.

Die Deutsche Jugendfeuerwehr eröffnet zu Beginn ihrer Begleitung der Kinderfeuerwehren den Fachaustausch und unterstützt die gemeinsame Fortentwicklung. Die verschiedenen Bausteine (z.B. Kongress oder Arbeitshilfe) bieten Rat und Hilfe für die örtlichen Führungsebenen an, um den Weg zur Gründung einer Kinderfeuerwehr, aber auch um die laufende Arbeit mit Kindern in der Feuerwehr, genauer zu beleuchten und zu reflektieren sowie zu verbessern. Handlungsansätze werden dabei vorgestellt und Vor- bzw. Nachteile sichtbar gemacht. Wir handeln immer mit der Maßgabe, wenn wir Kinder in der Feuerwehr haben und betreuen, dann machen wir das richtig!

Zudem hat die Deutsche Jugendfeuerwehr auf ihrer Herbsttagung des Deutschen Jugendfeuerwehr Ausschusses (DJFA) beschlossen, eine Projektgruppe aus Vertretern der Landesfeuerwehrverbände und Vertretern der Landesjugendfeuerwehren einzusetzen. Die Projektgruppe will die Vernetzung und Umsetzung in den Ländern unterstützen. Dazu sollen der Fachaustausch organisiert, gute Beispiele gesammelt, Hinweise bzw. Probleme zusammengestellt und weitere Veranstaltungen und Veröffentlichungen vorbereitet werden. Dafür werden auch auf der Internetseite der Deutschen Jugendfeuerwehr Informationen eingestellt.

Die hier vorgelegte Arbeitshilfe will ihren Beitrag dazu leisten und all denen eine Unterstützung bieten, die sich erstmals mit der Zielgruppe „Kinder in der Feuerwehr“ befassen und eine Gründung beabsichtigen oder aber auch schon erfahren sind und neue Impulse suchen oder offene Fragen haben. Es finden sich in der Arbeitshilfe Muster und Beispiele sowie Ratschläge und Anregungen. Diese müssen aber immer aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern an die verschiedenen Bedingungen vor Ort, in der Kommune und Feuerwehr, angepasst werden.

Wir hoffen und wünschen allen, dass ihre Arbeit mit und für die Kinder in der Feuerwehr durch unsere Unterstützung leichter wird.

Zuletzt möchte ich den Mitwirkenden und vor allem dem DJF-Fachausschuss Bildung für die Mitarbeit bei der gelungenen Arbeitshilfe danken.

Herzlichst

Johann Peter Schäfer
Bundesjugendleiter

Vorwort



Johann-Peter Schäfer

Einleitung

Die Entwicklung, Kinder in Feuerwehren zu integrieren, ist in jedem Bundesland unterschiedlich weit vorangeschritten. Viele Bundesländer haben schon seit Jahren Erfahrungen gesammelt und andere stecken gerade erst in den sogenannten „Kinderschuh“. Dabei gibt es „Kinderfeuerwehren“ schon länger als man denkt: Die Feuerwehr Föhr hat sich beispielsweise schon sehr früh um dieses Thema gekümmert. Dennoch ist die stetige Entwicklung von „Kindern in der Feuerwehr“ erst in den letzten knappen 10 Jahren zu beobachten. Bis heute haben viele Länder das Eintrittsalter gesenkt und/oder Voraussetzungen für diese junge Zielgruppe geschaffen. Derzeit sind bundesweit ungefähr 12.000 Kinder in ca. 1.000 Gruppen, die offiziell geführt werden, aktiv. Diese Entwicklung greift nun die Deutsche Jugendfeuerwehr auf und versucht mit dieser Arbeitshilfe auch in den Verbänden das Thema „Kinder in der Feuerwehr“ in alle Richtungen voranzutreiben.

Das oberste Ziel für „Kinder in der Feuerwehr“ sollte immer der Spaß sein. Alle anderen Ziele, die man sich gesteckt hat, sollten sich diesem unterordnen. Ohne Spaß fehlen uns die Kinder, die regelmäßig zur Übungsstunde kommen, und damit der vielfach gesuchte Nachwuchs.

Kinder sollen in einer altersgerechten Umgebung eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung erhalten, in der sie sich selbst entfalten können und entsprechend spielerisch an Themen herangeführt werden.

Eine Zielstellung aus Sicht des Fachausschuss Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehr (FA Bildung) ist es, die (pädagogische) Arbeit mit Kindern zu fördern und darüber die Faszination für Feuerwehr bei den Kindern zu intensivieren. Jeder, der als Feuerwehrmann oder -frau bei einem Kinderfest oder anderen Veranstaltungen war, hat festgestellt, dass die Feuerwehr immer ein Magnet für Kinder ist. Wenn man die Kinder dann befragt, ist es einer ihrer Wünsche, später einmal Feuerwehrmann/-frau zu werden. Ein schöner Nebeneffekt der Arbeit mit Kindern in der Feuerwehr ist es, dass wir hier ein Stück weit dem sogenannten demografischen Wandel entgegenwirken können und sicher auch die Kinder früher an den Verein oder das System „Feuerwehr“ binden und vielleicht dort auch halten können.

Der schon genannte demografische Wandel zeigt uns, dass die Gesellschaft älter wird und immer weniger Kinder und Jugendliche für die verbandliche Arbeit zur Verfügung stehen. Vielfach stellt es sich mittlerweile dar, dass die Jugendlichen, die in die Jugendfeuerwehr eintreten, auch Mitglied in einem anderen Verein, z.B. Sportverein, sind – und das zum Teil schon von Kindesbeinen an, und mitunter hin und her gerissen sind, was sie denn längerfristig machen wollen.

Warum ist es aus Sicht des Fachausschuss Bildung wichtig und notwendig, dieses Thema zu behandeln und auch zu fördern? Wir haben in den vergangenen Jahren in vielen Umfragen festgestellt, dass die Feuerwehr durch die Bürger ein entsprechendes Vertrauen erfährt. Man lernt bei der Feuerwehr nicht nur zu helfen, sondern auch schon frühzeitig den Umgang in einer Gruppe kennen und erlebt, soziale Kontakte aufzubauen und zu pflegen. In solchen Gruppen können auch Werte wie Hilfsbereitschaft, Kameradschaft und Teamarbeit vermittelt werden, die alle nicht nur im späteren Feuerwehrleben nützlich sein können. Doch nicht nur das Erleben und Erlernen von Werten kann und soll das Ziel von „Kinder in der Feuerwehr“ sein. Das Hauptziel der Arbeit muss bleiben, dass die Kinder und auch die Betreuer an dieser Arbeit Spaß haben. Diesen Spaß sollten die Betreuer auch auf die Eltern übertragen, denn hier steckt zum Teil ein ungeahntes Potenzial. Denn wenn sich die Eltern einbringen, können sie auch leicht als neue Mitglieder



im Erwachsenen- oder auch Jugendverband begrüßt werden. Dabei bringen sich die Eltern mit interessanten Berufen und Fähigkeiten ein, die die Arbeit und Ausbildung bei der Jugendfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr ggfs. erheblich bereichern können.

Die Begrifflichkeiten und Namen für „Kinder in der Feuerwehr“ sind mittlerweile sehr unterschiedlich. Von „Kinderfeuerwehr“ bis „Bambini-Feuerwehr“ ist sicher alles vorhanden. Gruppen, die sich gründen, müssen aber darauf achten, dass keine Namen gewählt werden, für die ein Copyright existiert. Zu diesen Namen gehören unter anderem „Grisu“ und „Feuerwehrmann Sam“. Bei der Namensgebung kann und sollte ebenfalls darauf geachtet werden, wie die Einordnung innerhalb des Gesamtverbandes auf den verschiedenen Ebenen des jeweiligen Bundeslands gesehen wird. Im Vorfeld sollte auch bedacht werden, ob das Wort „Feuerwehr“ mit in der Namensgebung auftauchen soll oder nicht. Wenn es schon auf verschiedenen Ortsebenen Gruppen mit Kindern in der Feuerwehr gibt, so könnte man diese Gruppen befragen, wie sie sich eventuell einen einheitlichen Namen vorstellen könnten. Das Land Rheinland-Pfalz hat damit bereits Erfahrungen gesammelt und sich so einen einheitlichen Namen auf Landesebene gegeben: „Bambini-Feuerwehren“. Ebenfalls sollte darüber nachgedacht werden – wie bei jedem Landes- oder Bundesverband üblich – ein einheitliches Logo zu entwickeln. Hier sollte die Deutsche Jugendfeuerwehr die Federführung übernehmen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll nicht als Dogma gelten. Die Entwicklung von „Kindern in der Feuerwehr“ ist, wie die Arbeit mit/in der Jugendfeuerwehr, immer Veränderungen unterworfen und die Arbeitsweise muss immer wieder aktualisiert und angepasst werden. Wir möchten dieses Arbeitsheft als Empfehlung und Arbeitshilfe verstanden sehen, die sich auch in den nächsten Jahren weiter entwickeln muss und wird. Wir, der Fachausschuss Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehr, freuen uns über interessante Berichte aus den Kinderfeuerwehren, Beispiele für Ausbildungsunterlagen und Spiele. Wir sammeln diese gerne und stellen sie dann kontinuierlich auf der Internetseite der Deutschen Jugendfeuerwehr zur Verfügung.

Marcus Moser

Kinder in die Feuerwehr ... aber wie?

Aller Anfang ist schwer und zu Beginn steht die Idee einer Gründung. Damit ist einer der wichtigsten Schritte schon einmal angegangen. Für die Gründung bedarf es mindestens einer Person, die in seiner/ihrer Feuerwehr eine Kindergruppe etablieren möchte. Dazu muss diese Person viele und sicher auch lange Gespräche führen. Dies ist sicher vergleichbar mit den Anfängen der Jugendfeuerwehren.

Auf jeden Fall muss die Führung der Wehr überzeugt werden, wenn sie es denn nicht schon ist, um dieses Thema zusammen aktiv anzugehen und voranzutreiben. Die Führung wird benötigt, damit die notwendige Unterstützung und Bereitschaft vorhanden ist, um die Gründung als wichtigen Schritt für die Wehr zu kommunizieren. Der Wehrführer oder Wehrleiter klärt die technischen und politischen Aspekte der Gründung mit z.B. dem jeweiligen Bürgermeister und sichert damit, wenn möglich, auch die finanzielle Unterstützung durch die Kommune ab. Nach einer Zusage sollte ein offizielles Gründungsgesuch gestellt werden.

Es ist ratsam, sich im Vorfeld schon ein kleines Team aufzubauen, das der Idee zur Gründung einer Kindergruppe in der Feuerwehr positiv gegenübersteht und auch

1. Grundlagen

bereit ist, später aktiv mitzuarbeiten. Es sollte ebenfalls schon geklärt sein, wer der Hauptverantwortliche für die Gruppe ist. Es sollte hier aber kein übermäßiger Bürokratismus um die Funktionsbenennung stattfinden, da in diesem Team alle das gleiche Ziel verfolgen.

Ist der erste, bzw. zweite Schritt getan, geht es daran, die Mitglieder der eigenen Wehr von der Idee zu überzeugen. Es wird immer Kritiker und Personen in der Feuerwehr geben, die sich dem Neuen verschließen. Ob dies sinnvoll ist oder nicht, lassen wir dahin gestellt. Daneben gibt es sicherlich einige oder viele, die sich nicht sicher sind, welchen Zugewinn eine Kindergruppe in der Orts-Feuerwehr erbringt. Dieser Personenkreis muss überzeugt werden. Letztendlich lebt oder stirbt so ein Projekt durch die Qualität der Unterstützung aus der eigenen Wehr. Ist die Wehr informiert und gibt es Einigkeit über die Gründung, sollte eine Wehrversammlung dies entsprechend beschließen.



Wie schon oben erwähnt, muss vorher geklärt werden, ob der Träger (die Kommune) die Gründung einer Kindergruppe bei der Feuerwehr befürwortet und akzeptiert und die Kinder damit auch über den Versicherungsträger der Kommune versichert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es absolut wichtig, sich einen Versicherungsträger zu suchen, der die Aktivitäten entsprechend versichert. Ebenso muss geklärt sein, ob die Räumlichkeiten der Feuerwehr für die Kindergruppe geeignet und akzeptabel sind. Wenn es im eigenen Landesverband zum Thema „Kinder in der Feuerwehr“ schon Hilfestellungen,

Handlungshilfen und entsprechende Formulare gibt, so sollten diese in der frühen Phase der Planung mit einbezogen werden. Eine Hospitation bei anderen Kindergruppen kann ratsam, informativ und hilfreich sein.

Sollte es schon entsprechende Hilfen zu „Kinder in der Feuerwehr“ geben, dann gibt es sicher auch schon Formulare zu Anmeldung dieser Gruppen. Sie sollten vor der Gründungsfeier ausgefüllt, unterschrieben und an die zuständigen Personen zur Genehmigung übersandt worden sein.

Sind alle Gründungsvorbereitungen getroffen und liegen die Zusagen aus der Gemeinde, Kommune oder vom Bürgermeister vor, dann kann es weiter gehen. Jetzt ist es möglich, einen Leiter dieser Kindergruppe durch die Führungskraft der Wehr zu bestellen.

Zeitgleich sollte das „Kernteam“ ein Konzept für die Arbeit mit den Kindern in der Feuerwehr erstellen. Das Konzept muss sich auf die weiter unten dargestellte Altersgruppe (z.B. 6 bis 10 Jahre) beziehen und auch entsprechende Methoden für die Wissensvermittlung enthalten. In dem zu erstellenden Konzept sollte auch schon frühzeitig die jeweilige Anzahl der BetreuerInnen bei Aktionen, Treffen und Veranstaltungen mit den Kindern betrachtet werden. Aus der zur Verfügung stehenden Anzahl von Betreuerinnen und Betreuern ergibt sich nämlich, wie viele Kinder überhaupt in die neu zu gründende Gruppe aufgenommen werden sollen bzw. aufgenommen werden können. Danach bemisst sich der eben gemeinte Betreuungsschlüssel.

Um die Kinder nicht zu überfordern, ist es ratsam, in der Konzeptionsphase die Anzahl der Zusammenkünfte zu bedenken und frühzeitig festzulegen. Ein wöchentliches Treffen ist aus der Sicht des FA Bildung nicht zweckmäßig und überfordert nicht nur die Kinder, sondern auch die Betreuer. Wir empfehlen ein bis maximal zwei Treffen pro Monat mit einer maximalen Dauer von zwei Stunden. Um den Eltern und Kindern einen Anhaltspunkt zu geben und auch zu zeigen,

dass sich das Betreuerteam Gedanken über die Treffen macht bzw. gemacht hat, sollte ein Zusammenkunftsplan, analog zum Jugendfeuerwehr Zusammenkunftsplan, erstellt werden. Dieser kann aufgrund der wenigen Treffen auch für ein ganzes Jahr gelten und sollte am Anfang des Jahres oder zum Gründungstermin an die Eltern ausgegeben werden.

Der erste Plan wird der schwierigste sein. Bei der Planung der nachfolgenden Jahre kann man dann die schon aktiven Kinder in die Planung der Themen mit einbinden, indem man sie z.B. um ihre Meinung zu den vorangegangenen Themen bittet bzw. neue Themenvorschläge erfragt. Aber kommen wir wieder zurück zu den Gründungsvorbereitungen.

Um genügend Mitglieder in der Kindergruppe zu haben, muss man Werbung machen. Hierzu gibt es sicher viele Ideen, die wir an dieser Stelle aber nicht ausführlich vorstellen können. Hier sind mit Sicherheit die einzelnen Ebenen in den Bundesländern und auch die Deutsche Jugendfeuerwehr gerne behilflich. Die Erstellung eines Flyers und Werbung in der lokalen Presse sind in jedem Fall immer die einfachsten Schritte. Aber auch Besuche in den Kindergärten oder auf Kinderfesten sind sinnvolle Anlaufpunkte, um eine aktive und effektive Mitgliederwerbung durchzuführen.

Für die Eltern, die ihre Kinder schon angemeldet haben, sollte eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Auf diesem Elternabend können das Konzept und die Betreuer vorgestellt werden. Auch die Eltern sollten sich vorstellen. Als Tipp: Befragt die Eltern, welche Berufe sie ausüben und ob sie sich vorstellen könnten, etwas Inhaltliches für die Kindergruppe zu organisieren (z.B. Besuch bei einer besonderen Firma, im Stadion usw.). Der Elternabend kann und muss auch dazu genutzt werden, um Erwartungen der Eltern zu erfahren und ihre Fragen zu beantworten. Die Veranstaltung ist nicht nur von den Betreuern zu begleiten, sondern der Leiter der Kindergruppe sollte ebenfalls die Führungskraft (-Kräfte) der Wehr einladen. So wird demonstriert, dass die Wehr als Ganzes hinter dem Projekt „Kinder in der Feuerwehr“ steht. Auf dem Elternabend kann auch der nötige „Papierkram“ (Aufnahmeantrag, Fotoerlaubnis, Abfrage über Krankheiten) mit den Eltern geklärt und ihnen die Formulare zur Verfügung gestellt werden. Der Rahmen kann natürlich auch direkt genutzt werden, um mit den Eltern gemeinsam die Formulare auszufüllen und sie gleich wieder einzusammeln.

Wenn dann alle Vorbereitungen getroffen und alle Anträge positiv entschieden worden sind, dann kann es mit der offiziellen Gründungsveranstaltung losgehen. Hier sollte ein festlicher Rahmen gestaltet werden, bei dem es natürlich sehr kindgerecht zugehen sollte. Die Hauptpersonen bei dieser Veranstaltung sind die Kinder! Doch sie sollten nicht überfordert und nicht zu sehr in einen offiziellen Rahmen gequetscht werden. Hier ein paar Ideen, wer alles zum Gründungsfest eingeladen werden könnte:

- ◆ die Kinder
- ◆ der/die Bürgermeister/in
- ◆ die Wehrleitung bzw. -führung
- ◆ Führungskräfte aus den verschiedenen Verbandsebenen
- ◆ die Mitglieder der Feuerwehr
- ◆ die Eltern
- ◆ die (örtliche) Presse¹



¹ Bei dem Thema Presse möchten wir auf die notwendige Fotoerlaubnis hinweisen, die ggf. benötigt wird.

Nach dieser Veranstaltung fängt dann die richtige Arbeit erst an. Und wir hoffen, dass alles immer gut läuft und immer wieder Ideen entwickelt werden, die Kinder über einen langen Zeitraum (bis zu 4 Jahren!) zum Dabei-bleiben zu motivieren. Um jederzeit Auskunft geben zu können, ist es ratsam, alle Aktivitäten und Treffen zu dokumentieren. Dies sollte, auch wenn es wieder sehr bürokratisch ist, in einem Jahresbericht festgehalten werden. Sollte es Vorlagen und Vorgaben zu dem Jahresbericht oder zur Dokumentation geben, so erfragt dies bitte bei dem entsprechend zuständigen Landesverband.

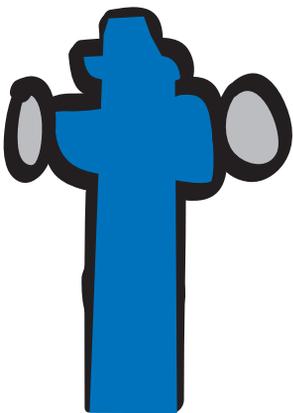
Aufnahme, Austritt und Entlassung von Kindern

Allen, die eine Kindergruppe gründen oder eine übernehmen, stellt sich schnell noch eine weitere Frage: Gibt es für die Aufnahme oder den Austritt von Kindern bestimmte Regelungen oder geht das einfach so? Aus unserer Sicht geht es nicht einfach so. Ist das Eintrittsalter für Jugendfeuerwehren oder die Einrichtung von Kindergruppen in den jeweiligen Landesgesetzen verankert, so können die Kinder auch nur dann aktiv mitmachen, wenn sie offizielle Mitglieder sind. Und dazu benötigt man immer eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern. Aber wie soll so ein Formular aussehen und was soll es enthalten?

Aufnahmeantrag

Sollte es vorgefertigte Formulare vom Landesverband oder anderen Ebenen geben, so ist es ratsam diese Formulare zu nutzen. Gibt es keine Vorlagen und Vorgaben, so sollte das Aufnahmeformular, aus Sicht des Fachausschuss Bildung, folgende Angaben enthalten:

- ◆ Name, Vorname des Kindes
- ◆ Geburtsdatum, -Ort
- ◆ Adresse
- ◆ Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (bei geteiltem Sorgerecht werden von beiden Elternteilen die Daten und Unterschriften benötigt)
- ◆ Private Telefonnummer(-n)
- ◆ Mobilnummer(n)
- ◆ Email-Adresse(n) der Eltern
- ◆ Darf das Kind von anderen abgeholt werden?
 - wenn ja, wer darf das Kind abholen?
 - Hinweis, wenn besondere Abholregeln gewünscht/ zu beachten sind
- ◆ Krankheiten/Allergien
- ◆ Unterschrift der Erziehungsberechtigten (Achtung: geteiltes Sorgerecht beachten)
- ◆ Unterschrift des Leiters der Kindergruppe
- ◆ Unterschrift des Kindes
- ◆ Ggfs. Erklärungen zum Ankreuzen vorbereiten:



- Ablichtungs-/Fotoerlaubnis und Verwendung in Printmedien und auf eigener Internetseite
- Rückgabe von geliehenen Kleidungsstücken oder Ausbildungsstücken bei Austritt
- Verarbeitung von persönlichen Daten bei der Feuerwehr und den notwendigen Behörden (z.B. Jugendamt, Gemeindeverwaltung)

Das Formular sollte beim Leiter der Kindergruppe abgegeben werden. Der Leiter der Kindergruppe kopiert, archiviert und reicht das Original an die entsprechenden Stellen innerhalb der Feuerwehr, damit die Aufnahme in die Feuerwehr offiziell ist. Hier müssen die entsprechenden Regularien im Bundesland und der eigenen Verbandsstrukturen beachtet werden.

Es wird in der Kindergruppe auch im Laufe der Zeit Kinder geben, die nicht in die Jugendfeuerwehr übertreten möchten oder dies aus anderen Gründen nicht können. Aber auch hier ist eine offizielle Austrittserklärung von den Eltern auszufüllen und zu unterschreiben. Dieses Formular sollte folgende Angaben enthalten:

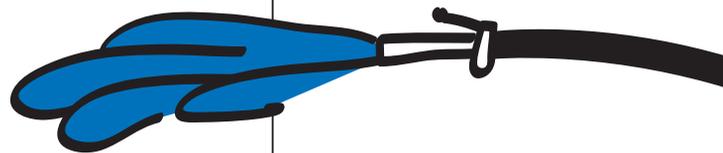
- ◆ Name, Vorname des Kindes
- ◆ Adresse
- ◆ Geburtsdatum, -Ort
- ◆ Private Telefonnummer
- ◆ Austrittsgründe
- ◆ Passus über Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen und Ausbildungsunterlagen
- ◆ Unterschrift vom Kind
- ◆ Unterschrift von den Erziehungsberechtigten
- ◆ Unterschrift der Führungskraft der Gruppe

Dieses Formular sollte, wie das Aufnahmeformular, dann an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, damit der Austritt aus der Kindergruppe rechtskräftig ist. Dies sollte auch entsprechend in den Mitgliedsdateien vermerkt werden. Ein nicht so angenehmes Thema ist noch der Ausschluss. Aus derzeitiger Sicht wird es selten Ausschlüsse aus der Kindergruppe geben und sollte immer nur der letzte Schritt sein. Daher sollten in den Ordnungen für Kinderfeuerwehrgruppen (analog zu den Jugendordnungen) entsprechende Möglichkeiten bedacht werden (siehe Anhang).

Bauliche Voraussetzungen und Räumlichkeiten

Die Unfallversicherungen meinen, dass die Feuerwehr dafür zu sorgen hat, dass alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen nach den Bestimmungen des Versicherungsträgers entsprechend errichtet, beschafft und in Stand gehalten werden (Quelle: §2 GUV-V S 2, Abs. 1) müssen. Zudem muss die Feuerwehr für eine effektive „Erste Hilfe für Kinder“ alle notwendigen Materialien und ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stellen.

Austrittserklärung



Wenn man weiterhin die Verordnungen der Unfallkassen (GUV-V S 2) betrachtet, so sind nach dieser Unfallverhütungsvorschrift noch einige weitere Dinge zu beachten, als die, die oben schon vorgestellt wurden. Die Raumlichkeiten sollten groß genug sein, damit den Kindern genügend Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen. Die Räume müssen genügend Tageslicht bieten oder entsprechend beleuchtet werden können. Die Lüftung und das Raumklima müssen in den Räumen durch entsprechende natürliche Öffnungen ausreichend gewährleistet werden.

Die Forderungen aus den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zeigen, dass ein Betrieb einer Kinderfeuerwehrgruppe keine erhöhten Bedingungen an ein Feuerwehrhaus stellt. Die Lüftung, das Licht und die Bewegungsfläche stehen in den meisten Feuerwehrhäusern mit dem Unterrichtsraum zur Verfügung. Diese Forderungen können als Gründungsvoraussetzung schnell vorgewiesen werden.

Die Unfallverhütungsvorschrift schreibt dann weiter vor, dass die Sanitäranlagen auf die (kindliche) Körpergröße abgestimmt sein sollen. Dies können und müssen wir sicher nicht gewährleisten, da keine Betreuung für fünf Tage die Woche angeboten wird, sondern nur einmal bis maximal zweimal im Monat. Von daher sollte sich das Betreuer-Team zu diesem Problem Gedanken machen. Es besteht die Möglichkeit, im Betreuungskonzept darzustellen, dass man den Betreuerschlüssel so erhöht, dass man die Kinder bei der Nutzung der Sanitäranlagen jederzeit unterstützen kann. Auch eine Kindererhöhung für Waschbecken, z.B. durch einen niedrigen tritt- und rutschfesten Hocker sind mögliche Alternativen.

Ein weiteres Thema, das immer wieder als ein Hindernis angeführt wird, ist die Verglasung. Hier spricht die UVV davon, dass die Verglasung und lichtdurchlässige Flächen für Kinder zum einen erkennbar sein müssen und zum anderen von der Verglasung keine Gefahr für die Kinder ausgehen darf. Es wird nicht vorgeschrieben, dass es bruchsauferes Glas sein muss. Hierzu sollte man sich aber im Vorwege noch einmal in der Gemeinde bzw. bei den zuständigen Verwaltungsbereichen und bei dem zuständigen Versicherungsträger erkundigen, ob es diesbezüglich Auflagen gibt.

Zu guter Letzt müssen wir uns noch über die Umwehrungen Gedanken machen. Sind z.B. Treppengeländer vorhanden, so müssen diese so beschaffen sein, dass sie kindersicher sind und nicht zum Rutschen, Klettern oder Aufsitzen verleiten. In der Fahrzeughalle muss darauf geachtet werden, dass vorhandene Gruben fachgerecht abgedeckt werden können und diese auch abgedeckt sind, wenn die Kinder sich in der Fahrzeughalle aufhalten. Ebenso muss darauf geachtet werden, dass die Kinder nicht ohne Aufsicht die Fahrzeuge betreten bzw. einsteigen oder Ausrüstungsgegenstände benutzen können.

Sollten die Gefahren bei der Gefährdungsbeurteilung so groß sein und sollte es keine Möglichkeit geben, diese Gefahren abzustellen oder die Kinder von Gefahren fernzuhalten, so muss über die Nutzung von externen Räumen nachgedacht werden. Möglichkeiten bieten sich sicher in den örtlichen Grundschulen oder Kindergärten.

Dies soll es auch erst einmal zum Thema bauliche Voraussetzungen gewesen sein. Unter dem Strich kann man sagen, dass Treffen von Kindergruppen im Feuerwehrhaus meist immer möglich sind. Wenn man sich mit seinem Ansprechpartner der Gemeinde und dem Versicherungsträger berät, finden sich auch bei Hürden oder Problemen leicht und fast immer gute und zufriedenstellende Lösungen.

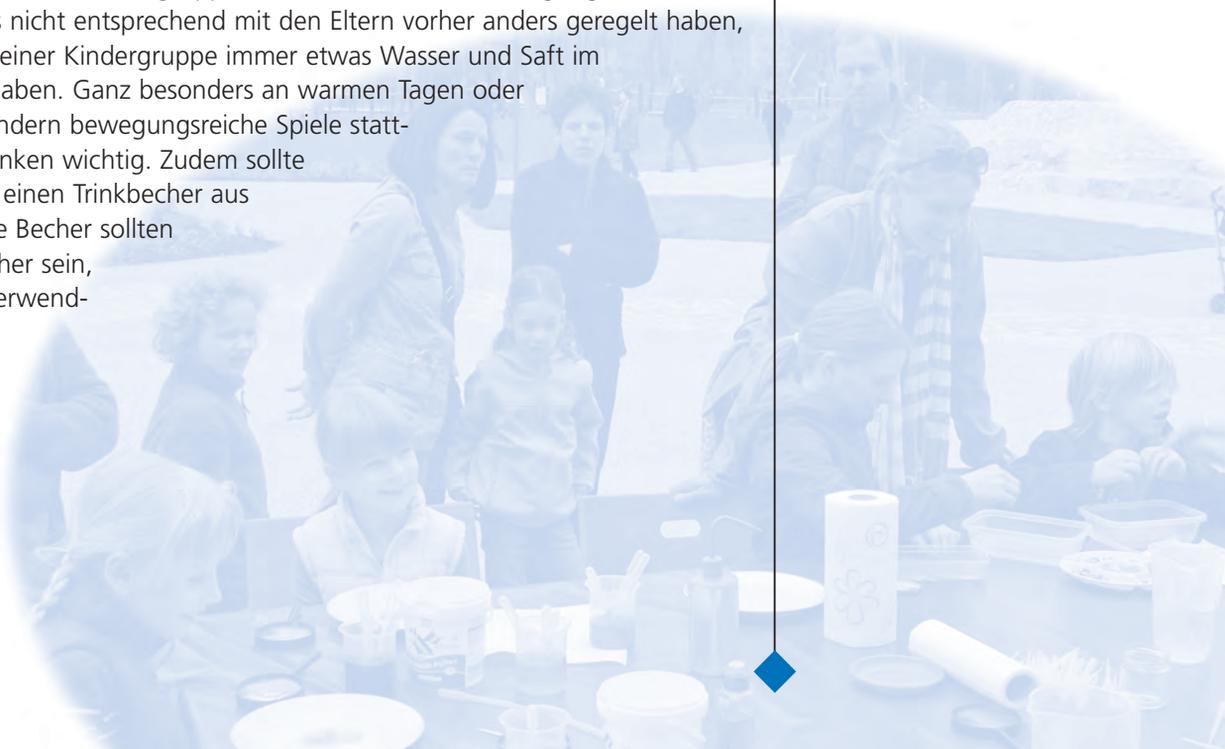
Raumnutzung

Aber nicht nur die baulichen Voraussetzungen müssen stimmen. Auch die Kinder müssen sich in diesen Räumen wohlfühlen. Hier ist mit der Wehr abzusprechen, ob die Kinder einen eigenen Bereich innerhalb des Raumes oder des Feuerwehrhauses bekommen, wo sie ihre gemalten Bilder, Gemeinschaftsarbeiten oder auch Plakate über ihre Aktionen aufhängen können. Dies hat zum einen den Vorteil, dass die eigene Wehr die Arbeit in der Kindergruppe sehen kann und die Kinder sich als ein Teil der Feuerwehr wahrnehmen und darauf stolz sind, dies den „richtigen“ Feuerwehrmännern und -frauen zu zeigen. Für eine Gruppenstunde muss beachtet werden, dass den Kindern auch genügend Platz zur Verfügung steht. Wenn man eine sogenannte „Indoor-Ausbildung“ macht, sollten genügend Tische und Stühle vorhanden sein. Und zwar so viele Tische, dass die Kinder viel Platz zum Malen und Spielen haben. Wenn man Spiele mit Bewegung geplant hat, dann bietet sich bei schlechtem Wetter auch gerne mal die Fahrzeughalle an. Hier kann man die Fahrzeuge herausfahren und so genügend Platz für die Bewegung der Kinder schaffen. Achtet aber darauf, dass der Raum auch an den Wänden keine Verletzungsgefahren z.B. durch Haken in Kinderhöhe aufweist. In die Vorbereitung der Gruppenstunden kann man nah gelegene Wiesen und Plätze mit einbeziehen, auf denen man Spiele und Übungen durchführen kann. Sollte das Feuerwehrhaus genügend Platz bieten, so wäre es sicher auch sinnvoll, der Kindergruppe einen eigenen Schrank für die Materialien zur Verfügung zu stellen. Dort können sich dann die Kinder während der Gruppenstunde die Materialien herausholen, die sie brauchen. Es ist nicht nur für das Betreuer-Team einfacher, alles vor Ort zu haben, sondern es gibt den Kindern ein Zugehörigkeitsgefühl, da sie auch einen Schrank im Feuerwehrhaus haben, wie die „großen“ Feuerwehrmänner- und -frauen.

Verpflegung

Man meint, nun alles bedacht zu haben. Aber wir wollen noch einmal auf ein paar Dinge hinweisen, die recht nützlich und sinnvoll sein können, wenn man sie vorher schon einmal gehört und durchdacht hat.

Ein wichtiges Thema in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Verpflegung. Zum einen sollte man für die Kindergruppe immer Getränke zur Verfügung stellen. Sollte man dieses nicht entsprechend mit den Eltern vorher anders geregelt haben, sollten die Leiter einer Kindergruppe immer etwas Wasser und Saft im Feuerwehrhaus haben. Ganz besonders an warmen Tagen oder wenn mit den Kindern bewegungsreiche Spiele stattfinden, ist das Trinken wichtig. Zudem sollte es für jedes Kind einen Trinkbecher aus Plastik geben. Die Becher sollten keine Einwegbecher sein, sondern wiederverwendbare Becher.



Material und technisches Gerät

Die technische Unterstützung für die Arbeit mit Kindern in der Feuerwehr ist abhängig von dem, was in der Gruppenstunde gemacht werden soll. Anbei möchten wir Euch eine Liste mit Dingen geben, die sicher sinnvoll sind, aber nicht ständig gebraucht werden. In vielen Feuerwehren sind schon viele der Geräte vorhanden – in den meisten Fällen müsst Ihr das nicht extra anschaffen. Hier ist es nur wichtig zu klären, ob das Team der Kindergruppe diese Geräte auch nutzen darf und was es zu beachten gibt. Hin und wieder müssen die Betreuer in deren Handhabung eingewiesen werden. Hier nun die Liste:

Gerät	Verwendungszweck
PC oder Laptop mit Drucker	Zum Erstellen von Arbeitsblättern, Elternbriefen, Zusammenkunftsplänen und Präsentationen
Overhead-Projektor / Beamer	Um gedruckte oder selbsterstellte Folien auf eine Leinwand zu projizieren.
Beamer	Um Präsentationen, Bilder, Filme und Texte auf eine Leinwand oder weiße Wand zu projizieren
Fernseher und DVD-Player	Um Filme oder Bilder zu zeigen. (Ist nicht unbedingt notwendig, wenn ein Laptop mit Beamer benutzt wird)
Telefon/Handy mit Kontaktdaten der Eltern	Für Notfälle und um Informationen oder Änderungen an die Eltern weiterzugeben. Auch die Eltern können so einen Betreuer erreichen.
CD-Player	Um Geschichten, Musik oder Hörbücher zu hören
Digitalkamera	Um Bilder von den verschiedenen Aktionen der Kindergruppe aufzunehmen. (Für die Veröffentlichungen in der Presse oder im Internet sollte man eine Fotoerlaubnis einholen)
Papier	Zum Bilder malen, Geschichten schreiben und Notizen machen (Hier kann auch einseitig bedrucktes Papier gesammelt werden und dann zur Verfügung gestellt werden)
Außerdem: Filz-, Buntstifte, Radiergummi, Anspitzer, Kinderschere, Kleber, Klebestreifen, Locher Bastelpapier, Alte Tischdecken Flip-Chart mit Blöcken Erste-Hilfe-Set Putzlappen, Handtücher, Wassereimer	

Quelle: Leitfaden für Betreuende
von Bambini-Feuerwehren in
Rheinland-Pfalz

Transport von Kindern

Das letzte wichtige Thema, das Ihr rechtzeitig beachten solltet, ist die Beförderung von Kindern mit Fahrzeugen. Das Hinbringen und Abholen zur Zusammenkunft ist eine Aufgabe, die die Eltern zu erledigen haben. Aber wenn man einen Ausflug mit den Kindern plant, gibt es zwei Herangehensweisen: Die eine ist, dass man die Eltern dazu verpflichtet die Kinder zur Schwimmhalle, zum Museum etc. zu fahren. Das ist für die Leiter und die Betreuer sicher das einfachste. Möchte man aber mit allen zusammen fahren, führt das schnell zu einem etwas größeren logistischen Problem. Kinder im Alter von 6-10 Jahren benötigen alle noch ein Sitzkissen oder einen Kindersitz. Hier könnt Ihr die Eltern befragen, ob sie für die Zeit des Ausflugs oder der Fahrt allgemein, den Kindersitz zur Verfügung stellen. Es stellt sich dann allerdings noch die Frage, ob man als Betreuerin oder Betreuer den Überblick über die einzelnen Sitze behält und ob die Sitze dann auch in das Fahrzeug passen. Viele neue Autos und Kindersitze besitzen das ISO-Fix System und diese sind in der Regel nicht in den Feuerwehrfahrzeugen zu finden. Zudem ist die Frage, ob die ganzen Sitze dann auch in das Fahrzeug passen. Um den Problemen aus dem Weg zu gehen, sollte man prüfen, ob es nicht möglich ist, einfache Sitzkissen oder Sitzerrhöhungen zu beschaffen. Hierbei muss beachtet werden, dass die Kissen für die Altersgruppe und die Gewichtsklasse des Kindes entsprechend sind. Diese Sitzerrhöhungen gibt es schon für unter 30 Euro, aber das macht bei durchschnittlich zehn Kindern in einer Gruppe schnell 300 Euro an Ausgaben (Hier muss auch auf Qualität geachtet werden!). Wenn man sich gebrauchte Sitzerrhöhungen schenken lässt, muss man ganz besonders darauf achten, ob die Sitzerrhöhungen überhaupt noch zugelassen sind. Denn seit 2008 kostet das Benutzen von nicht mehr zugelassenen Sitzen für Kinder 30 Euro Bußgeld. An diesem Beispiel ist erkennbar, was für Probleme auf einen zukommen, die vorher bedacht werden müssen. Am besten man klärt mit den Eltern bei einem Elternabend wie sie sich den Transport vorstellen können. Vielleicht sind sie ja auch bereit, einen Teil der Sitzerrhöhungen durch eine Spende mitzufinanzieren.

Marcus Moser



Gesetzliche Regelungen und Versicherungsschutz in den Bundesländern

Aufgrund des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein einheitliches Konzept für das Eintrittsalter in Kindergruppen oder Jugendfeuerwehren. Genauso gibt es kein einheitliches Prinzip, bei wem die Kinder in der Feuerwehr angegliedert sind. Es gibt eigenständige Vereine oder Kooperationen von Schulen oder Kindergärten mit Feuerwehren. In einigen Ländern sind die Kindergruppen in den Landesfeuerwehrverbänden angebunden bzw. bei den Landesjugendfeuerwehren. Manche Bundesländer haben dies aus derzeitiger Sicht noch nicht auf Landesebene umgesetzt, was aber in den nächsten Jahren sicher erfolgen wird. Ebenso gibt es Bundesländer, für die „Kinder in der Feuerwehr“ noch kein Thema ist. Auf Bundesebene ist das Thema „Kinder in der Feuerwehr“ bei der Deutschen Jugendfeuerwehr angesiedelt. Aktuell gibt es noch keine klaren Strukturen bei der DJF, diese werden aber mit Sicherheit mittelfristig geschaffen. Solange versucht der Fachausschuss Bildung dieses Thema zu bearbeiten und mit Rat und Antworten zur Seite zu stehen. Darüber hinaus befindet sich die Projektgruppe „Kinder in der Feuerwehr“ in der DJF in der Gründung.

Für einige Bundesländer gibt es bereits klare Regelungen, wie Kinder in der Feuerwehr organisatorisch und versicherungstechnisch eingebunden werden sollen. Diese vorhandenen Regelungen haben wir hier versucht kurz vorzustellen. Bei den Bundesländern, die hier nicht aufgeführt werden, bitten wir Euch darum, dass Ihr einfach bei Euren jeweiligen Ansprechpartnern im Bundesland anfragt, ob Informationen vorliegen.

Bayern



In Bayern können Kinder unter 12 Jahren über den Feuerwehrverein in die Feuerwehren aufgenommen werden. Damit soll unter anderem eine klare Trennung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr sichergestellt werden. Die Versicherung wird derzeit über die Vereinsunfall- und Vereinshafpflichtversicherungen geregelt. Organisatorisch ist der Landesfeuerwehrverband (LFV) für die „Kinderfeuerwehren“ zuständig, die Landesjugendfeuerwehr (LJF) unterstützt tatkräftig mit fachlicher Beratung.

Brandenburg



Für die Kinderfeuerwehr in Brandenburg gilt wie für die Jugendfeuerwehr das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz. In diesem ist geregelt, dass jeder Träger des örtlichen Brandschutzes dafür zu sorgen hat, dass eine Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr gegründet werden kann.

Soweit eine formale Aufnahme in die Kinderfeuerwehr durch den Aufgabenträger, nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten, vorgenommen wurde, stehen auch die Mitglieder der Kinderfeuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gewährt die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg gemäß dem Leistungskatalog des Sozialgesetzbuches sowie nach den Bestimmungen der Satzung die vorgesehenen Sozialleistungen.

Eine Altersregelung gibt es nicht. Es ist aber dennoch zu bedenken, dass gemäß dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit als Kinder alle Personen gelten, welche noch nicht den 14. Geburtstag erreicht haben. Als Angehörige der Jugendfeuerwehr werden im Allgemeinen Kinder ab 10 Jahren (unter Umständen bereits ab 8 Jahren) anerkannt.

Somit verbleibt für die Angehörigen einer Kinderfeuerwehr die Altersspanne von der Geburt bis zum Übergang in die Jugendfeuerwehr.

Zu berücksichtigen sind dennoch die altersspezifischen Besonderheiten bei der Entwicklung der Kinder. Somit scheidet für die praktische Arbeit insbesondere das Krippenalter aus. Empfehlenswert ist der Eintritt ab einem Alter von 5 Jahren. Also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kinder schon recht bewusst diese Art der Beschäftigung wollen.

Jan Paulick

Hamburg



In Hamburg gibt es keine Regelungen für Kinder in der Feuerwehr. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren eintreten. Da in den gesetzlichen Regelungen keinen Hinweis auf Kinder in der Feuerwehr zu finden ist, sind die Kinder auch nicht entsprechend versichert.

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ermöglicht seit November 2007 die Gründung von Kindergruppen in den Freiwilligen Feuerwehren, an denen Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr teilnehmen können. (siehe §8 HBKG).

Bereits vor dieser gesetzlichen Regelung wurden in verschiedenen Feuerwehren Kindergruppen angeboten. Die Motivation resultierte daraus, dass nachdem bereits einige Sportvereine Kinder im Alter ab 4 Jahren in ihre Reihen aufgenommen haben, die Hessischen Feuerwehren Handlungsbedarf sahen. Die Kinder waren in anderen Vereinen eingebunden und hatten kein oder kaum Interesse an der Mitarbeit in den Jugendfeuerwehren. Deshalb kam es ab dem Jahr 1998 zu einer Reihe von Gründungen von Kindergruppen. Seit dieser Zeit ist die Zahl der Gründung von „Bambini-Gruppen“ stark gestiegen und viele Feuerwehren haben Interesse daran, eine eigene Gruppe zu gründen.

Durch die Verankerung der Kindergruppen im HBKG gilt für deren Mitglieder wie für Angehörige der Jugendfeuerwehren der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Die Thematik Kindergruppen wird von einem Arbeitskreis „Kindergruppen“ des LFV Hessen bearbeitet. Es erfolgte bewusst keine Zuordnung zur HJF, da es sich nach hessischer Auffassung um eine zusätzliche Abteilung der Feuerwehr handelt und nicht um eine „Unterabteilung“ der Jugendfeuerwehr. Für die Bearbeitung der Schnittstellen Kinder- und Jugendfeuerwehr ist die HJF im Arbeitskreis vertreten.

Die innere Organisation einer Freiwilligen Feuerwehr in Niedersachsen wird von den Gemeinden eigenverantwortlich festgelegt. Neben der Einsatzabteilung, die in jedem Fall aufgestellt werden muss, können Jugend-, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden (§11 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)).

Die Angliederung einer Kinderfeuerwehr für Personen, die aufgrund ihres Lebensalters der Jugendfeuerwehr nicht angehören können, als andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist in der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde zu regeln. Der Rat der Gemeinde entscheidet in dieser Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung autonom.

In welcher Weise die Kinder auf eine spätere Ausbildungs- und Übungstätigkeit in der Jugendfeuerwehr herangeführt werden können, hängt von deren individuellen Fähigkeiten ab. Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr gilt ein Verbot, sie zu gefährlichen Tätigkeiten heranzuziehen (§11 Abs. 5 NBrandSchG), das analog auf eine Kinderfeuerwehr zu übertragen ist. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit von Kindern unter 10 Jahren schließt einen Umgang mit den meisten Ausstattungsgegenständen der Feuerwehr aus.

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz können Kinder ab 10 Jahren in die Jugendfeuerwehren aufgenommen werden. Die Konkurrenz der Jugendarbeit betreibenden Vereine und Verbände um die immer knapper werdende Zahl der Kinder beginnt aber bereits viel früher. Daher ist es sinnvoll, bereits deutlich früher Kinder an die Feuerwehr zu binden. Die Einrichtung von Kinderfeuerwehren, die bereits Kinder mit 6 Jahren aufnehmen können und sollen, ist eine sinnvolle Ergänzung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren. Hier werden Kinder spielerisch an die Feuerwehr herangeführt und an die Feuerwehr gebunden. Der anzu-

Hessen



Niedersachsen



*Informationen aus
„Perspektiven 2020 – Feuerwehren
im Wandel – Teil 7 – Kinder- und
Jugendfeuerwehren“ Herausgeber
Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen e. V.*

strebende Übertritt in die Jugendfeuerwehr kann auch hier zur weiteren personellen Stärkung der Jugendfeuerwehr und damit nach der Jugendfeuerwehrzeit zur Stärkung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führen.

Um Kinder unter 10 Jahren in die Feuerwehr aufnehmen zu können, müssen die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Gründung einer Kinderfeuerwehr als andere Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr durch die Aufnahme in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden.

Unter der Beschreibung der Informationsbroschüre GUV-18700 sind in einem Katalog die Gefährdungen und Belastungen beschrieben, welche sich wie folgt unterteilen: Bauliche Gegebenheiten im Feuerwehrhaus, Gegebenheiten bei Fahrzeugen/Ausrüstung und Tätigkeiten von Mitgliedern.

Jana Bengston

Nordrhein-Westfalen



Aufgenommen werden in der Jugendfeuerwehr NRW Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Dies ist in der „Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren“ (LVO FF vom 01.02.2002) unter § 4, Absatz 1 „Jugendfeuerwehr“ geregelt.

Die LVO FF bezieht sich auf das Brandschutzgesetz „Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung“ (FSHG) vom 10.02.1998.

Für andere Kinder in der Feuerwehr unterhalb von 10 Jahren besteht derzeit kein Versicherungsschutz.

Markus Schwarze

Rheinland-Pfalz



Nach §2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGBVII) zählen alle ehrenamtlichen tätigen Mitglieder einer „Freiwilligen Feuerwehr“ im Land Rheinland-Pfalz zum Kreis der gesetzlich versicherten Personen im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Die Möglichkeit, „Bambini-Feuerwehren“ zu gründen und der Freiwilligen Feuerwehr anzugliedern hat zur Folge, dass nun auch Kinder unter 10 Jahren Mitglied der Feuerwehr werden dürfen und damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Zusätzlich gibt es den erweiterten Versicherungsschutz über den Floriansvertrag des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz, wenn die „Bambini-Feuerwehr“ über den Kreis-, Stadt- oder Regionalfeuerwehrverband dort gemeldet ist.

Saarland



Seit 2007 ist das Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehr von 10 auf 8 Jahre gesenkt worden. In Vorbereitungsgruppen können Kinder ab 6 Jahren teilnehmen. Somit öffnet sich auch ein neuer Spielraum, um mit Kindern in der Feuerwehr zu arbeiten. Durch die Herabsetzung des Alters bzw. in den Vorbereitungsgruppen sind die aufgenommenen Kinder auch entsprechend über den gesetzlichen Versicherungsträger versichert.

In Sachsen können Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren in die Jugendfeuerwehr eintreten. Für die Betreuung von Kindern im Alter von 5 bis 7 Jahren wird in Sachsen eine pädagogisch ausgebildete Kraft (Erzieher/in oder Lehrer/in) benötigt. Für Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren besteht in der Regel auch kein automatischer Versicherungsschutz. Hier muss der Versicherungsschutz entweder durch die Gemeinden oder Städte, den Trägern der Ganztagschule oder über Vereine, je nach Satzung der Feuerwehr und mit Rücksprache der Unfallkasse Sachsen, veranlasst werden. Mit dem Eintrittsalter von 8 Jahren in der Jugendfeuerwehr besteht dann Versicherungsschutz.

Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist in Sachsen-Anhalt mit 10 Jahren möglich, der Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist abhängig von Satzungen und Ordnungen der für die jeweilige Feuerwehr zuständigen Gemeinde.

Usus ist eine Aufnahme ab 4 Jahren, vom Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt wird empfohlen, Kinder ab 6 Jahren (= Schuleingangsalter) in die Kinderfeuerwehren aufzunehmen, da hier zumeist wichtige Kernkompetenzen bereits vorhanden sind, die das Arbeiten mit dieser Zielgruppe enorm erleichtern.

Das Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) (2001, letzte Änderungen in 2010) enthält keine Aussagen zum Eintrittsalter in Kinderfeuerwehren. Im Gegensatz zu den Jugendfeuerwehren, die explizit als mögliche Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren unter § 9 benannt werden, werden Kinderfeuerwehren unter „Andere Abteilungen“ subsummiert.

„Nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII zählen alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr im Land Sachsen-Anhalt zum Kreis der versicherten Personen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK). Die Möglichkeit, Kinderfeuerwehren zu gründen und der Freiwilligen Feuerwehr anzugliedern, hat zur Folge, dass nun auch Kinder unter 10 Jahren Mitglied der Feuerwehr werden dürfen und damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.“

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine rechtlichen Grundlagen nach dem Brandschutzgesetz, dass Kinderfeuerwehrgruppen gegründet werden können. Die untere Eintrittsgrenze liegt im Bundesland bei 10 Jahren. Dennoch steht man in Schleswig-Holstein dem Projekt positiv gegenüber. Es gibt es schon einzelne Kinderfeuerwehrgruppen, die aber unterschiedlich angegliedert sind.

Für eine Kinderfeuerwehrgruppe ist sogar ein Verein, außerhalb der Feuerwehr, gegründet worden und arbeitet hier intensiv mit der evangelischen Kirche zusammen.

Es besteht für die Kinder in der Feuerwehr derzeit keine Regelung für einen Versicherungsschutz.

Mit der Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 01.01.2007 wurde das Eintrittsalter in den Thüringer Jugendfeuerwehren per Gesetz von 10 auf 6 Jahre herabgesetzt. Kinder in der Altersgruppe von 6 bis 9

Sachsen



Sachsen-Anhalt



*Broschüre der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt, Kinderfeuerwehr in Sachsen-Anhalt, S. 6*

Schleswig-Holstein



Thüringen



Jahren können in die Jugendfeuerwehren aufgenommen werden. Es besteht Versicherungsschutz über die FUK-Mitte, wenn die Kinder zur Jugendfeuerwehr gehören und Mitglied sind.

Die Herabsetzung des Eintrittsalters wird durch die Landesjugendfeuerwehr mit Maßnahmen begleitet: Arbeits-CD für die Betreuung in der Altersgruppe der Sechs- bis Neunjährigen, Lehrgangsangebot als Ergänzung zur JuLeiCa, Entwicklung eines Ausbildungs-/Betreuungskonzeptes für die Kinder, Verortung der besonderen Verantwortung für die Kinder im Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr, Einstellung einer Bildungsreferentin zur Weiterentwicklung der Ausbildung in den Thüringer Jugendfeuerwehren, Evaluation/Rückkopplung mit den Jugendfeuerwehren/ Jugendfeuerwehrwarten, Forcierung der Brandschutz- und Sicherheitserziehung in den Thüringer Grundschulen.

In den Thüringer Jugendfeuerwehren gibt es derzeit 2.674 Kinder in der Altersgruppe von 6 bis 9 Jahren. Dies sind 23 % aller Kinder und Jugendlichen in den Thüringer Jugendfeuerwehren.

Die Öffnung des Eintrittsalters soll unseres Erachtens nach nicht vorrangig der „Rekrutierung“ neuer Feuerwehrleute für die Zukunft dienen, sondern die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder im Fokus haben.

Holger Münch



Fotoerlaubnis

Nach §22 Satz 1 des deutschen Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG/KunstUrhG) dürfen Bilder bzw. Bildnisse (hierzu zählen auch Videoaufnahmen) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und veröffentlicht werden. Diese Einwilligung sollte sich jeder Leitende einer Kindergruppe von den Eltern in schriftlicher Form geben lassen. Diese Fotoerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden und verliert ihre Gültigkeit beim Austritt oder Übertritt aus der Kinderfeuerwehrgruppe. Die Fotoerlaubnis sollte in der Regel vorher einmal mit den Eltern besprochen werden. Dies kann gerne immer mal wieder ein Thema bei einem Elternabend der Kinderfeuerwehrgruppe sein.

Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung und die Weitergabe sind in der heutigen Zeit mit den verschiedenen Sozialen Netzwerken und Datenskandalen zu einem immer wichtigeren Thema auch in der Kinder- und Jugendarbeit geworden. Wir erheben mit den verschiedenen Formularen, die wir uns ausfüllen lassen, sehr viele Daten. Diese Daten müssen wir sicher aufbewahren. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet. Das heißt, dass wir die ausgefüllten Formulare am besten eingeschlossen in einem Schrank in der Wache oder zu Hause sicher verwahren, so dass kein Dritter Zugang hat. Weiterhin müssen wir den Eltern erklären, an wen wir die Daten ggfs. weiterleiten und was dann mit diesen Daten passiert. Die Weitergabe innerhalb des Systems Feuerwehr ist grundsätzlich nicht problematisch. Die Feuerwehr benötigt die Daten für die Versicherung, die Aufnahme, die Personalakte, für einen Mitgliedsausweis und weiteres. Für Datenweitergabe an andere Personen muss sich immer eine Erlaubnis eingeholt werden. Und: Bei jeder Weitergabe von Daten sollte geprüft werden, ob die Daten tatsächlich herausgegeben werden müssen.

Copyrights von Bildern oder Begriffen

Jede Gruppe möchte sich gerne wieder erkennen oder ein eigenes Logo haben. Das ist auch richtig. Aber man muss auch genau darauf achten, was man nutzen darf und was nicht. Bei Logos und Bildern muss immer auf das entsprechende Urheber- und Bildrecht geachtet werden. Bilder von „Bugs Bunny, „Taz“ und vielen anderen Comic-Figuren sind mit Copyrights belegt und es kostet Geld, diese Bilder zu nutzen. Ganz besonders hart trifft es die Gruppen, die dann von einem Copyrightinhaber verklagt werden. Bei Gruppen-Namen verhält es sich ebenso. Hier muss man auch auf die Namensgebung achten, denn solche Namen wie „Feuerwehrmann Sam“ oder „Grisu“ sind ebenfalls geschützt und dürfen auch in abgewandelter Form nicht genutzt werden. Seid kreativ oder schaut in Eurem eigenen Land nach, wie sich andere Gruppen nennen. Hier sei noch einmal das Land Rheinland-Pfalz genannt. Die haben sich per Abstimmung den eigenen Namen „Bambini-Feuerwehren“ gegeben. Vielleicht entwickelt sich ja so etwas auch in Eurem Bundesland.

Marcus Moser

Organisationsgrundsätze

Die Kindergruppe sollte als eine eigenständige separate Abteilung in der Feuerwehr, aber außerhalb der Jugendfeuerwehr, gebildet und angebunden werden. Sie bildet dabei die Vorstufe zur Jugendfeuerwehr und hat aufgrund der Altersstruktur andere Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit als die Jugendfeuerwehr.

Die Kindergruppe hat einen eigenen Abteilungsstatus und wird durch ein eigenes Team geführt. Die verantwortliche Leitung sollte möglichst nicht durch den Jugendfeuerwehrwart übernommen werden, damit eine Überbelastung von vornherein ausgeschlossen wird. Der Jugendfeuerwehrwart kann beratend mit seinem Betreuersteam der Kindergruppe zur Verfügung stehen und auch unterstützend tätig sein. Dies sollte aber nicht zur Regel werden. Auch die Zusammenkünfte der Kinder und die der Jugendfeuerwehr sollten zeitlich getrennt durchgeführt werden. Es macht Sinn, die beiden Gruppen hintereinander stattfinden zu lassen, damit der Kontakt zwischen den beiden Gruppen möglich ist.

Bei der Ausgestaltung der Zusammenkünfte dürfen Kinder keinen gesundheitsgefährdenden Einflüssen bzw. Handlungen (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) ausgesetzt werden. Auf Arbeiten im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung, an und mit Fahrzeugen sowie Geräten der Feuerwehr, sollte verzichtet werden. Altersgerechtes Heranführen an Feuerwehrtechnik und Brandschutz ist möglich. Heranführende Handlungen, Aktionen und Spiele sind erlaubt, aber auch sie sind nur unter Ausschluss einer vorbeugenden Gesundheitsgefährdung durchführbar.

Die kinder- und jugendpflegerische Arbeit gestaltet sich nach den jeweiligen Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (Runderlasse der Ministerien) in der jeweils gültigen Fassung sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

Der Leiter der Kindergruppe sollte dem Vorstand der Feuerwehr angehören, um auch über Aktuelles zeitnah informiert zu sein und um seinerseits berichten zu können. Er ist nicht stimmberechtigt, kann aber beratend mitwirken.

Die Feuerwehrunfallkassen empfehlen einen altersgerechten Umgang mit Feuerwehrgerät und Löschtechnik. Zugelassen für Kinder ist die manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405 A10.

Die Kindergruppe sollte, wie oben schon erwähnt, eine eigenständige Abteilung innerhalb der Feuerwehr sein. Ist dies nicht möglich, muss sie als Verein der Gemeinde unterstellt werden. Hierbei muss dann auch der Versicherungsschutz entsprechend geregelt werden. Die Aufsicht übt auch hier i.d.R. der Bürgermeister aus. Er kann die Aufgabe auch an die Leitung des für die Feuerwehr zuständigen Amtes übertragen.

Sollte die Kinderfeuerwehrgruppe ein Verein außerhalb der Feuerwehr sein, sollte ein Ansprechpartner benannt werden, der mit der Leitung der Feuerwehr eine enge Verbindung hält.

Dieser soll die Ziele und Interessen der Jugendfeuerwehr und Feuerwehr im Blick haben und daraufhin die Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe beraten und unterstützen. Der Ansprechpartner muss nicht unbedingt der Jugendfeuerwehrwart oder Ausbilder/Betreuer in der JF sein.

Die Aufgaben des Leiters bzw. der Leiterin der Kindergruppe sollten ähnliche wie auch bei der Jugendfeuerwehr sein:

- ◆ Aufstellung eines Dienstplanes
- ◆ Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Fahrten
- ◆ Erledigung von Verwaltungsarbeiten
- ◆ Erstellen eines Jahresberichtes
- ◆ Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschlussverfahren
- ◆ gegebenenfalls Einsetzung eines Kinderfeuerwehrausschusses gem. Ordnung über die Kinderfeuerwehrgruppe in der Freiwilligen Feuerwehr

Der Leiter bzw. die Leitung der Kindergruppe können hierbei durch den JFW unterstützt und beraten werden.

Der FA Bildung ist nicht der Meinung, dass Parallelstrukturen analog zur Jugendfeuerwehr aufgebaut werden müssen. Es müssen nicht alle Ebenen mit Kinderfeuerwehrwarten besetzt werden. Dennoch sollte in jedem Bundesland darüber nachgedacht werden, ob es auf Landesebene einen festen Ansprechpartner, Fachbereichsleiter oder Bildungsreferenten geben sollte. Wir befürworten dies, da Wehren die eine Gruppe gründen wollen, gleich einen Ansprechpartner haben und so Standards oder Regelungen für alle Gruppen gleichermaßen erstellt und umgesetzt werden können.

Statistik

„Tue Gutes und sprich darüber“ (Zitat: Walter Fisch). Dies sollten wir bei einer guten Arbeit mit Kindern beachten. Es wird, wie auch bei der Jugendfeuerwehr, von vielen Beteiligten Zeit und gegebenenfalls auch von der Gemeinde Geld investiert. Dies will und muss man auch entsprechend dokumentieren. Hier wäre es wünschenswert, wenn auch auf Bundesebene eine entsprechende Statistik erstellt wird und ein einheitliches Formular (analog zum Jahresbericht der Jugendfeuerwehren) zur Verfügung steht. Zudem können anhand dieser Statistiken Mittelansträge entsprechend begründet werden.

Die Statistikbögen sollten mindestens folgende Punkte beinhalten:

- ◆ Anzahl der Mitglieder, unterteilt in Mädchen und Jungen und Alter
- ◆ Die jährlichen Ein- und Austritte
- ◆ Übergänge in die Jugendfeuerwehr
- ◆ Anzahl der Gruppenstunden
- ◆ Anzahl der Tage von Fahrten und ggfs. Zeltlagern
- ◆ Stundenzahlen des Betreuer-Teams

Wilfried Vater, Marcus Moser



Finanzierungsmöglichkeit und Kooperationen

Die Arbeit mit Kindern in der Feuerwehr kostet auch Geld. Hier stellt sich die Frage, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden sollte oder nicht, was zwangsläufig zu Diskussionen führen wird. Generell kann man sagen, dass jeder Mitgliedsbeitrag, also auch für eine Kinderfeuerwehrgruppe, weniger finanzstarke Familien ausgrenzen kann, da sie sich diese Ausgabe einfach nicht leisten können. Dies sollte aus Sicht unserer DJF-Kampagne „Unsere Welt ist bunt“ daher auch nicht geschehen. Der Fachausschuss Bildung ist der Meinung, dass die Teilnahme an den Gruppenstunden kostenlos sein sollte. Das bedeutet aber nicht, dass besondere Aktionen, wie Schwimmen oder die Kosten eines Ausflugs von der Feuerwehr getragen werden müssen. Hier kann man sicher soweit im Voraus planen, dass die Eltern die Gelegenheit haben, diese Sonderausgaben anzusparen. Gibt es dennoch Eltern, die sich das nicht leisten können, sollten sich immer Wege z.B. über den Förderverein oder das Jugendamt oder durch das Bildungspaket finden, damit die Kinder mitkommen und teilnehmen können.

Einbindung in die Ganztagschule

Ähnliche Wege kann die Gruppenleitung beschreiten, falls z.B. der Wunsch geäußert wird, besondere T-Shirts oder andere Bekleidung für die Kinder zu beschaffen. Hier kann geprüft werden, ob dies von den Eltern zu tragen ist, oder ob Co-Finanzierungen durch einen Förderverein bzw. Sachspenden möglich sind.

Allgemein stellt sich zudem die Frage, was eine Kindergruppe an finanziellen Mitteln braucht, um eine gute Kinder- und Jugendarbeit umsetzen zu können? Eine exakte Summe mit der eine gute pädagogische Arbeit geleistet werden kann, lässt sich schwer nennen. Sicher erleichtert Geld die Arbeit, da Spiele und Materialien für andere Aktivitäten angeschafft werden können. Vielleicht ist es im Rahmen der Gründung möglich im Ort, für den die Feuerwehr zuständig ist, um Spenden in Form von Spielen, Materialien oder anderen Dingen, die man benötigt, zu bitten. Es kann auch sein, dass in den Kommunen eine finanzielle Unterstützung beantragt werden kann. Vielfach sind heutzutage die Feuerwehrrhäuser schon mit Beamer und PC oder Laptops ausgestattet, so dass man so große Investitionen gar nicht erst tätigen muss. Gut erhaltene Spiele für die Kinder kann man auf Flohmärkten oder Tausch- bzw. Ersteigerungsbörsen im Internet günstig kaufen. Einen Versuch ist es zumindest wert.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, mit einem Kindergarten oder einer Grundschule zusammenzuarbeiten und die Materialien, wie Buntstifte, Papier, Kleber zu nutzen. Vielleicht unterstützen die zuständigen Verwaltungen diese Kooperation dann auch auf weitere Art und Weise. Mit so einer Kooperation ist es auch sicher möglich, kompetente Hilfe im Rahmen der pädagogischen Arbeit zu erhalten. Der Austausch mit Erzieherinnen/ Erziehern und Lehrerinnen/ Lehrern liefert sicher wertvolle Tipps und Hilfen, wie man pädagogisch besser mit den Kindern umgeht. Sprecht doch einfach während der Konzeptionsphase und auch immer wieder danach die Erzieherinnen/ Erzieher und Lehrerinnen/ Lehrer an, wie sie dem betreuenden Team helfen können.

Die Einbindung in die Ganztagschule ist sicherlich wünschenswert, hierbei sollten aber zunächst die jeweiligen Bestimmungen der Bundesländer beachtet werden. Besonders gilt es, dass hierzu Verträge mit der Schule geschlossen werden und einzuhalten sind.

Ein großer Vorteil einer Kooperation mit einer Ganztagschule ist die mögliche Mitglieder-Akquise. Es gibt immer mehr betreuende Grundschulen – und vom Alter her sind es oft genau die Kinder zwischen 6 und 10 Jahren, die dort erreicht werden können. Ebenfalls ist die örtliche Bindung vorhanden und die Kinder können in das System Feuerwehr einfach und unverbindlich eintauchen.

Kritisch muss gesehen werden, dass die Schulen oftmals sehr strikt auf die Einhaltung der Verträge achten werden und die Kinder möglichst immer von dem gleichen Ansprechpartner betreut werden sollen.

Marcus Moser

Bekleidung

Einheitliche Vorschriften auf Bundes- oder Landesebene bezüglich der Bekleidung für Mitglieder von Kindergruppen in den Feuerwehren bestehen nicht. Eine verbindliche Schutzkleidung analog zur Jugendfeuerwehr ist nicht notwendig und gibt es in dieser Form auch nicht.

Je nach Art des „Ausbildungsdienstes“ bzw. Unterrichts ist eine spezielle Kleidung sinnvoll, z.B. im Rahmen von Sportaktivitäten, Mal- und Bastelunterricht oder Maßnahmen im Freien.

Zur Verhütung von möglichen Unfällen empfiehlt sich in jedem Fall festes Schuhwerk, innerhalb und außerhalb des Gerätehauses bzw. der Wirkungsstätte. Gleichzeitig kann – auch im Sinne des Wiedererkennungseffekts bei öffentlichen Auftritten sowie zur Eigenidentifikation mit dem System Feuerwehr – Bekleidung in Form von T-Shirts oder Caps/Mützen mit entsprechender Beschriftung beschafft werden.

Eine Bereitstellung bzw. Kostenübernahme durch die jeweilige Kommune ist hierbei jedoch (i.d.R.) nicht verpflichtend.

Ein sehr weitgehendes Beispiel aus der Praxis:

Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt bietet für ihre Kindergruppen Jacken und Latzhosen – aus festem blauem Stoff und mit Reflexstreifen in Anlehnung an die Bekleidung der Einsatzabteilung – an. Sie können in Kindergrößen bestellt werden; siehe dazu nachfolgende Abbildungen:

Jana Meißner

*Bekleidungsbeispiel aus
Sachsen Anhalt*



2. Die Zielgruppe Kinder und ihre psychische und physische Entwicklung

² Quelle: Handreichung für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, 2010

Entwicklungsstufen²

Die psychische Entwicklung ist ein lebenslanger Prozess. Gehemmt oder unterstützt wird dieser Prozess von vielen Faktoren: hier spielen genetische Veranlagungen, verschiedenste Umwelteinflüsse, bestehende oder fehlende Förderbedingungen bspw. durch die Familie u.v.m. eine Rolle.

Die Gewichtung zwischen vererbten und anerzogenen (sozialisierten) Faktoren wird dabei von der Wissenschaft und Forschung nicht eindeutig beziffert, jedoch sollte weder das eine noch das andere unberücksichtigt bleiben.

Die Einteilung in bestimmte Entwicklungsphasen kann nur ein Anhaltspunkt sein, um einzuschätzen, ob sich das Kind mit seiner Entwicklung in „normalen“ Bahnen bewegt oder nicht. Normal heißt hier, dass die Mehrzahl der Gleichaltrigen (etwa zwei Drittel) in derselben zeitlichen Abfolge nach der Geburt konkrete Fortschritte in ihrer Entwicklung durchlaufen, z.B. Gesichtererkennung, gezieltes beidhändiges Greifen, aufrechtes Sitzen und Krabbeln, Lautäußerungen und erste „verständliche“ Worte sowie Stehen und Laufen usw.

Der Bezug auf Entwicklungsphasen darf jedoch nicht als Maßstab allein gelten, denn er gilt eben nicht für alle zu jedem Zeitpunkt. Niemand passt exakt in ein vorgefertigtes Schema und wir wissen: Unsere Kinder sind einzigartig in ihrem Sein und Tun.

Dennoch hilft uns die Einteilung in entwicklungspsychologische Phasen, um grob zu erkennen, wo sich Entwicklungsverzögerungen und -defizite auf tun oder wo eine – von den Eltern meist wohlwollend aufgenommene – so genannte „Frühreife“ existiert. Hieraus lassen sich entsprechende Förderbedarfe ableiten, durch die – sofern sie rechtzeitig und angemessen erfolgen – entweder eine Verbesserung bis zu einer bestimmten Altersgrenze erzielt oder der Entwicklungsvorsprung (also das Talent oder die Begabung) auf hohem Niveau gehalten werden kann.



Eine Ausgrenzung von Kindern durch Kinder kann bereits aufgrund geringfügiger Unterschiede auf verschiedenen Ebenen gegeben sein. Unterschiede, die von uns als Betreuerinnen und Betreuer innerhalb der Kinderfeuerwehr als nicht oder minder wichtig eingeschätzt und deshalb nicht gesondert wahrgenommen werden. Die Beispiele hierfür sind vielfältig: Fehlsichtigkeit (Schielen, starke Kurz- oder Weitsichtigkeit) und damit verbundene Korrekturhilfen (Brille, Klebepads für ein Auge), das Tragen einer Zahnspange, eine abweichende Körpergröße (zu klein oder zu groß im Vergleich zur Gruppe), die Körperfülle oder aber körperliche Handicaps sind offensichtliche Gründe, die zu Zurückhaltung, Angst und damit Ablehnung bei Kindern führen können.

Demgegenüber gibt es Verhaltensweisen, die erst einer gewissen Erfahrungsgrundlage mit dem jeweiligen Kind bedürfen, um sie als störend oder befremdlich wahrzunehmen und daher zu Distanzierungen führen.

Hier sind zunehmend die Erwachsenen gefragt, also auch wir als Betreuungsteam, die das Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung nicht aus den Augen verlieren sollten. Dies gilt z.B. bei Stottern, Lispeln, verbal oder körperlich grenzüberschreitendem Verhalten, selbstverletzendem Verhalten, Bettnässen, Pica-Syndrom (Kinder, die alles essen, egal ob es genießbar ist oder nicht), Lese-Recht-schreib-Störung oder Aufmerksamkeitsdefiziten und Überaktivität.

Die Arbeit mit Kindern in der Kinderfeuerwehr kann – je nach Satzung der Freiwilligen Feuerwehr – bereits ab dem vierten Lebensjahr erfolgen.

Hierfür sind für die Kinderfeuerwehrwartinnen und -warte, die Betreuerinnen und Betreuer und sonstige beteiligte Kräfte folgende Phasen und entsprechende Alterszuordnungen von Bedeutung:

**Kleinkind- und Vorschulalter (2 bis 5 Jahre),
Grundschulalter (6 bis 8 Jahre) und
Späte Kindheit (9 bis 12 Jahre).**

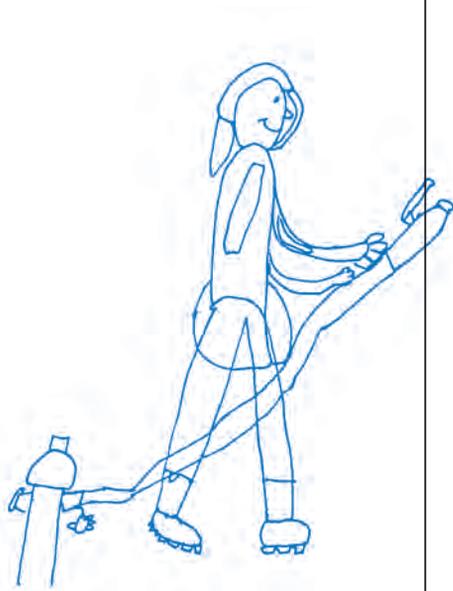
Deren Merkmale sollen an dieser Stelle kurz umrissen werden. Vorausgesetzt wird hierbei stets eine so genannte „normale“ Entwicklung.

Charakteristisch für das Vorschulalter ist der Vollzug des ersten Gestaltwandels, das heißt der erste Wachstumsschub führt zu veränderten Körperproportionen: Während Arme und Beine relativ schnell wachsen, wird der Rumpf schlanker und die Taille bildet sich aus. Die Proportion von Kopf zu Rumpf beträgt jetzt 1 zu 6, die vorliegende Dominanz des Obergesichts geht verloren, das Untergesicht differenziert sich und das Kind verliert das Milchgebiss.

Mit ungefähr vier Jahren beherrschen Kinder die hauptsächlichen Satzkonstruktionen ihrer Muttersprache. Die Sprache im Sinne der Mitteilungsfunktion zwischen zwei Personen ist demnach ausgebildet und kann genutzt werden.

Es finden kooperative Rollenspiele, also Spiele mit anderen Kindern statt, die das Symbolspiel (Spielen mit Spielzeugen) allmählich ablösen. Die zunächst hauptsächliche Eltern-Kind-Beziehung wird im sozialen Sinne durch situativ bedingte Kind-Kind-Beziehungen erweitert.

**Vorschulalter
(4 bis 5 Jahre)**



Grundschulkind (6 bis 8 Jahre)

Im Zeichnen und Malen sind im Alter von vier Jahren drei voneinander unterscheidbare Kritzelstufen durchlaufen worden und gehen nun in Mensch- und Tierzeichnung über.

Das Handeln, das vormals vermehrt durch übersteigerten Ich-Anspruch motiviert war, wird nach und nach durch Erfahrungswerte aus Konkurrenzsituationen ergänzt; Gütemaßstäbe werden kennen gelernt. Dadurch ist das Kind jetzt in der Lage, Leistungshaltung und -erwartungen zunehmend realistisch einzuschätzen. Diese Kompetenzentwicklung wird durch die bereits genannten Rollenspiele und allmählich entstehende Regelspiele unterstützt. Letztere dienen der Entwicklung des Wollens, der Erzeugung von Aufgabenhaltung und des Durchhaltevermögens. Zusätzlich werden die Kinder angeregt, soziale Kontakte aufzunehmen, kontaktfähig zu sein und sich in Gruppen einzuordnen.

Übertragen auf die Arbeit in den Kinderfeuerwehren heißt das, dass wir als Betreuerinnen und Betreuer erwarten können, dass Sprache als Kommunikationsmittel neben Mimik und Gestik eingesetzt werden kann, dass Regeln verstanden werden, wenn sie auch nicht immer eingehalten werden, dass die Ablösung von den Eltern und die Hinführung auf ein Agieren im Rahmen von Gleichaltrigen möglich ist.

Methodisch sind Spielen, Bewegung und kreatives Schaffen gut geeignet, um mit den Kindern zu arbeiten: Spielen, auch zum Einüben von Verhaltensweisen auf spielerische Art unter Nutzung altersgerechter Hilfsmittel, (körperliche) Bewegung im Sinne der Grobmotorik-Förderung und kreatives Schaffen, also Malen und grundlegende Bastelaktivitäten, zur Schulung der Feinmotorik.

Im Alter ab 6 Jahren vollzieht sich in der Entwicklung des Denkens ein Übergang vom situativen zum empirischen Denken. Das Kind erinnert sich aktiv und bewusst und bezieht die Vergangenheit und die dort gemachten Erfahrungen in sein Verhalten nun ein. Das Kind richtet sein Verhalten zudem nach einfachen ethischen Normen (Werten) aus.

Der Erwerb der Schriftsprache ist von besonderer Bedeutung, denn so können Begriffe erstmalig nach Merkmalen bestimmt werden, während im Vorschulalter noch Zweck und Verwendung der Objekte ausschlaggebend für deren Bestimmung waren. Zum Ende der Grundschulzeit erfolgt dann bereits eine Einordnung von Begriffen in Kategorien.

Die Wahrnehmungsleistungen des Kindes werden zunehmender analytisch und differenzierter. Das betrifft die Konstanz der Menge, der Zahl, der Länge, der Fläche und des Volumens.

Mit Eintritt in die Schule bis zur Mitte der zweiten Klasse motiviert ein emotional anregendes Lernmaterial besonders zum Lernen. Nichtsdestotrotz lernt das Kind in den unteren Klassenstufen meist eher nur für den Lehrer/die Lehrerin oder die Eltern und nicht für sich selbst.

Zunehmend gewinnt die Selbstorganisation von Kindergruppen an Bedeutung. Für die Gruppenzugehörigkeit und die Stellung in der Gruppe spielen Kriterien wie Schulleistungen, materieller Besitz und Äußerlichkeiten eine Rolle.

Der Vergleich zwischen Selbstbild (Wie sehe ich mich?) und Fremdbild (Wie nehmen mich die anderen wahr?) gelingt durch Rückmeldungen aus der Gruppe und

bestimmt so Normen für das eigene Verhalten. Das Kind erwirbt Gütemaßstäbe für soziales (angepasstes und erwünschtes bzw. „normales“) Verhalten und für Leistungsfähigkeit.

Dieses Alter hat somit enorme Bedeutung für die Selbstbewertung und die Entwicklung des Selbstkonzepts.

Für die Arbeit in der Kinderfeuerwehr heißt das, dass wir auf eine Fülle von grundlegenden Kenntnissen zurückgreifen können, die uns methodisch viel mehr Spielraum geben.

Wir können z.B. voraussetzen, dass ein Arbeiten mit Bildergeschichten, mit Materialien in Schrift und Bild möglich ist, dass Regeln verinnerlicht worden sind und es zu weniger Regelverstößen kommt als zuvor.

Durch die verbesserte Feinmotorik lassen sich kreative Methoden und Techniken zur freien Gestaltung, wie Basteln und Zeichnen bzw. die Arbeit mit Werkzeugen, ausweiten.

Gleichzeitig sollten wir als Betreuerinnen und Betreuer darauf achten, Defizite z.B. beim Lesen, Schreiben und Rechnen nicht in den Mittelpunkt zu stellen, sondern stattdessen auf Stärken der Kinder in anderen Bereichen eingehen bzw. darauf verweisen.

Auf körperlicher Ebene findet in diesem Altersspektrum der zweite Gestaltwandel statt; eine zweite Wachstumsphase, in dem das Körperwachstum „in die Länge“ dominiert.

Ein zweiter Übergang vollzieht sich im Bereich des Denkens, und zwar vom empirischen (erprobten und erfahrungsgemäßen) zum theoretischen (abstrakten) Denken, so dass Kategorisierungen ebenso wie Abstrahierungen (d.h. Wahrnehmungen und Denken lösen sich von der konkreten Anschauungsgrundlage) erfolgen.

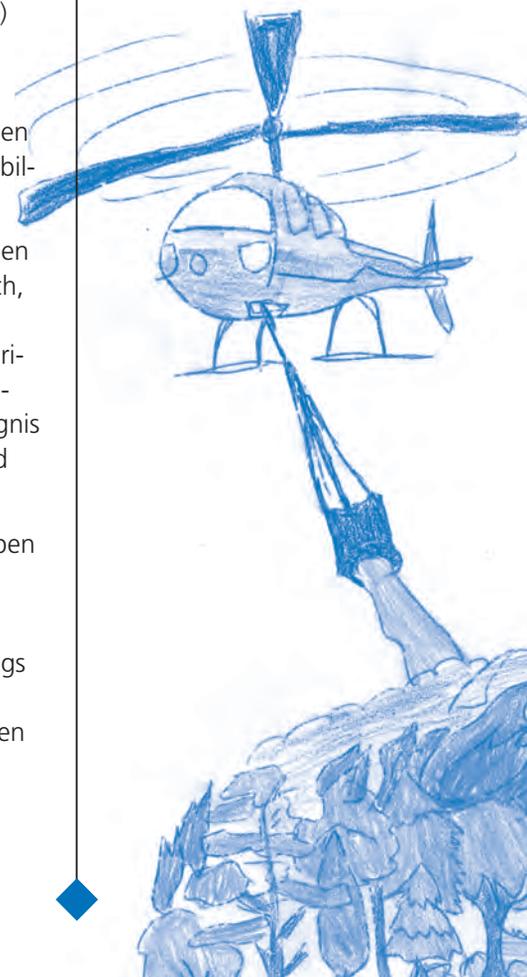
Lesen, Schreiben und Rechnen wurden in Abhängigkeit von den existierenden Aneignungsbedingungen (also durch entsprechende Methoden, Wiederholungen und Anwendung in verschiedenen Kontexten inner- und außerschulisch) ausgebildet und können abgerufen werden.

Durch Fächerspezialisierung in der Schule entwickeln sich zunehmend Neigungen und Interessen für bestimmte Bereiche. Lernen anhand von Fakten wird möglich, auch ohne nur emotional anregendem Unterrichtsmaterial. Sachlich Interessierendes tritt in den Vordergrund, das personenbezogene Lernen (für die Lehrerinnen/Lehrer und die Eltern) geht zurück. Es entwickelt sich ein individuelles Anspruchsniveau („Ich lerne nicht mehr für meine Eltern, die eine 1 auf dem Zeugnis sehen wollen, sondern für mich und mir reicht eine 3!“) und dementsprechend angepasste Bewältigungsfähigkeiten auf die schulischen Anforderungen.

Die Ablösung vom Elternhaus beginnt und damit gewinnen gleichaltrige Gruppen zunehmend an Bedeutung. Moralische Wertestandards werden erworben und Einstellungen zu sozialen Gruppen und Institutionen entwickelt.

Die oft anfängliche Geschlechtertrennung – Jungs unternehmen etwas mit Jungs und Mädchen bleiben unter sich – wird langsam aufgehoben. Hierdurch geht auch ein Erlernen und Einüben von (angemessenen) männlichen bzw. weiblichen

Späte Kindheit (9 bis 12 Jahre)



sozialen Rollenverhalten einher, was aber reflektiert und aufgrund von Gender Mainstreaming aufgebrochen werden muss.

Ferner ist auf Freizeiten und Fahrten die Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Betreuungspersonen und Erfordernissen wie eine entsprechend getrennte Unterbringung zu beachten.

Vorausschauendes Denken im Sinne von Gefahrenbewusstsein, Regelorientierung, verinnerlichte Werte wie Kameradschaft, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und eine gewisse Portion Disziplin darf seitens der Betreuerinnen und Betreuer angenommen werden. Gleichzeitig müssen individuelle Wünsche und Vorlieben für Themengebiete und die methodisch-didaktische Vermittlung von Wissen – immer noch bevorzugt im Spiel bzw. der praktischen Auseinandersetzung – berücksichtigt werden.

Ähnlich wie sich der Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung der aktiven Kameradinnen und Kameraden fließend gestalten sollte, ist auch ein schleichender Wechsel von den Aufgaben und thematischen Inhalten in der „Kinderfeuerwehr“ und der Ablösung von der Kinderfeuerwehrgruppe zu bevorzugen.

Methodisch-didaktische Hinweise zum Kindesalter und personeller Betreuungsaufwand

Je jünger die Kinder sind, desto eher sind kreativ-spielerische Handlungen zu bevorzugen. Geeignete Methoden, um ein altersangemessenes Lernumfeld zu bieten, finden sich in jedweden interaktiven Szenarien, die auch aus dem Kindergarten, der Kindertagesstätte und dem Vorschul- bzw. Grundschulbetrieb bekannt sein dürften und den gestalterischen Ausdruck des Nachwuchses und damit die Kultur eines aktiven, partizipatorischen Lernprozesses fördern, d.h. Arbeiten im Gruppensetting, Singen und Musizieren, Gedichte lernen und Geschichten erzählen, Tanzen und andere (einstudierte) Darbietungen, Malen, Basteln, Spielen in jeglichen Variationen sowie körperliche Beanspruchungen durch Bewegungsangebote und Sport.

Vor der Einschulung lässt sich der Arbeitsaufwand vor allem daran bemessen, dass personalintensiv(er) geplant werden sollte, um der UVV gerecht zu werden, der Aufsichtspflicht nachzukommen und um bei bewegungsreichen Angeboten bzw. solchen, die auf die Konzentrationsfähigkeit ausgerichtet sind, Hilfestellung zu geben. Der in der Jugendfeuerwehr empfohlene Betreuungsschlüssel von zwei Betreuungskräfte auf 10 Kinder, sollte bei Kindern in der Feuerwehr Mindestmaß sein, ist nach oben hin jedoch erweiterbar und sinnvoll. Auch ohne großen Materialaufwand, nämlich mittels Einbindung der Gruppenmitglieder durch entsprechend aktivierende Methoden, lassen sich so mit dieser Altersgruppe „Erfolge“ erzielen und (Persönlichkeits-) Entwicklungen vorantreiben.

Ab dem Grundschulalter können Lernmaterialien und Lernstrategien, die aus dem schulischen Kontext stammen, (teilweise) übernommen und adaptiert werden. Fähigkeiten und Fertigkeiten wie Rechnen, Schreiben, Lesen, verbesserte grob- und feinmotorische Fähigkeiten, logisches Denken, ein erhöhtes Gefahrenbewusstsein und daraus abgeleitetes „richtiges“ Verhalten sowie selbst initiierte Aus-handlungsprozesse (so genannte kindliche Streitkulturen) können vorausgesetzt werden und unterstützen so die in der Kinderfeuerwehr vorwiegend praktischen

angelegten Lernerfahrungen. Dabei sind Frontalunterrichte weitgehend zu vermeiden sowie Zeitspannen von mehr als 30 Minuten pro Methode nicht zu überschreiten. Das bedeutet unter motivatorischen Gesichtspunkten, dass die Nachahmung der Lernsituation in der Schule nicht eins zu eins in der Kinderfeuerwehr zu empfehlen ist, da der Leistungsgedanke nicht im Vordergrund stehen sollte, sondern Aspekte des Miteinanders, also die Zugehörigkeit zur Gruppe und die gemeinsamen Erfahrungen (unter qualifizierter Anleitung und Aufsicht) ausreichen, um die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Diensten der Kinderfeuerwehr sicherzustellen.

Inklusion: Wir sortieren nicht aus – wir heißen willkommen!

Die Feuerwehr ist ein Spiegel der Gesellschaft, das bedeutet, wir sind Anlaufstelle für zunächst jeden und jede: Das gilt nicht nur für den Bereich des Einsatzdienstes, sondern in besonderem Maße für Kinder.

Abgesehen davon, dass kein Kind aufgrund seiner Herkunft, seines Aussehens, seines Geschlechts, seiner Religionszugehörigkeit oder aufgrund des beruflichen Status seiner Eltern bevorzugt oder benachteiligt werden darf, sollte auch kein ausgrenzendes Kriterium angelegt werden – erst recht nicht eines, das aus einer sichtbaren oder unsichtbaren Behinderung (Handicap) resultiert. Jede und jeder ist wertvoll und für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft unentbehrlich, und gerade im ehrenamtlichen Bereich können wir tagtäglich einen wichtigen Beitrag leisten und aufzuzeigen, dass Nützlichkeit und der soziale Gedanke nicht abhängig sind von Perfektionsstreben und Leistungserbringung.

Bereits in der Kinderfeuerwehr findet eine Förderung und Unterstützung des Kindes durch ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer statt, die nicht darauf abzielt, eine bestimmte Klientel anzusprechen – oder im Umkehrschluss auszuschließen. Die Meinung, in der Feuerwehr hätten sich nur gut trainierte, leistungsstarke Männer zu engagieren, kann und darf für unsere Nachwuchsarbeit nicht gelten.

Mitglied einer Kinderfeuerwehr zu sein, heißt zunächst, so angenommen zu werden, wie man ist. Jedes Kind bringt seine individuellen Stärken und Schwächen mit in die Gruppe, die von eben dieser Vielfalt lebt. Gemeinsam agieren, Teamarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind in der Feuerwehr fest verankert.



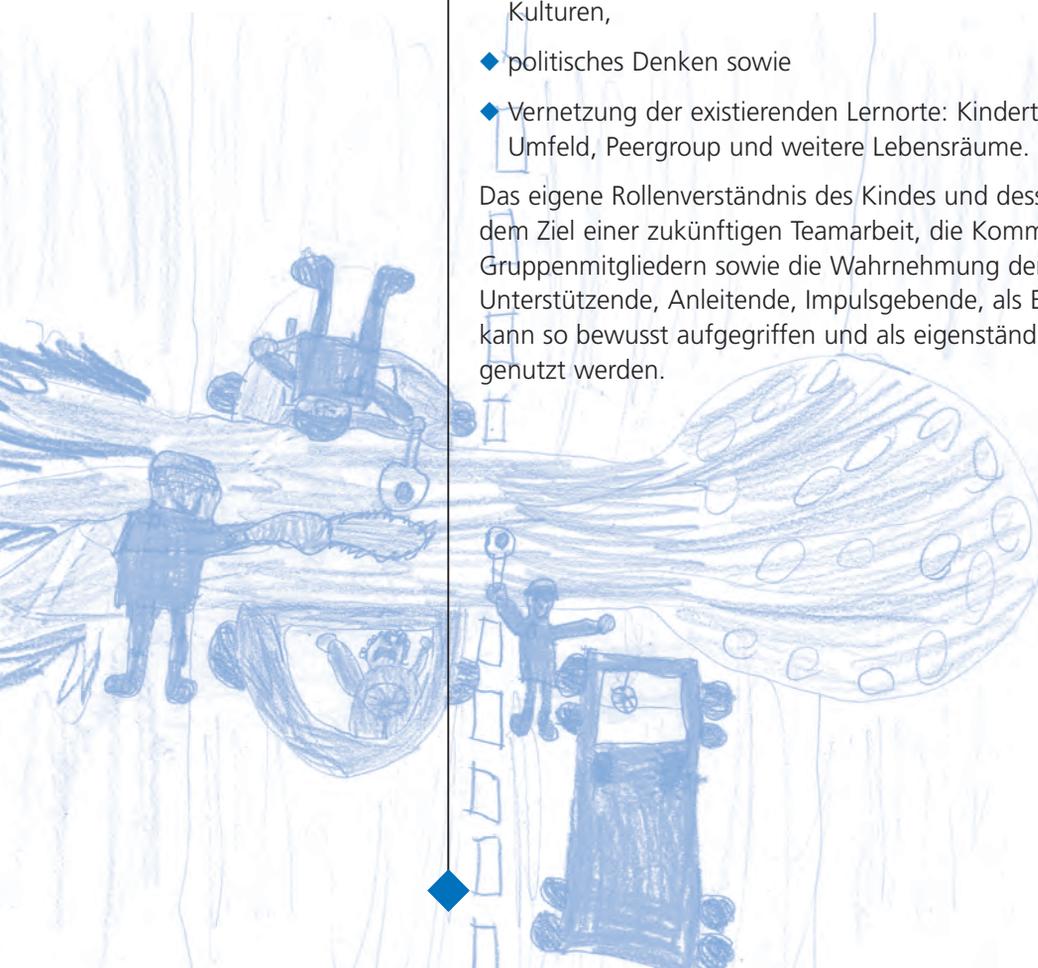
Gruppenpädagogisches Konzept in der Arbeit mit Kindern

Der Themenvielfalt ist in den Diensten der Kinderfeuerwehr quasi keine Grenze gesetzt. Zu beachten sind jedoch Rahmenbedingungen in Bezug auf den „Unterricht“, der einen Zeitumfang von 60 bis 90 Minuten nicht überschreiten und ca. zweimal monatlich stattfinden sollte, die auszuschöpfende Methodenvielfalt aus dem vorzugsweise kreativen und aktivierenden Bereich und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch entsprechende Belehrungen und Übungen durch den versierten bzw. geschulten Stamm an Betreuerinnen und Betreuer, der seiner Vorbildfunktion gerecht wird.

Von Bedeutung sind dabei die wiederkehrenden Dimensionen des sozialpädagogischen Handelns in Form von Beobachtung, Planung, Gestaltung, Reflexion und Kommunikation. „Fächerübergreifendes Lehren und Lernen“ ist das Zauberwort, d.h. die Verknüpfung von neuen Inhalten und Thematiken bzw. deren Anknüpfung an bereits vorhandene Erfahrungswerte, Kompetenzen und Sachverstand aus spezifischen Bereichen. Wir bewegen uns hier – ebenso wie Eltern und Lehrerinnen/Lehrer – im Gebiet der sprachlichen, motorischen und kognitiven Förderung und Bildung, können uns also einem breiten Aufgabenspektrum an noch herauszuarbeitenden Fähigkeiten widmen. Handlungsleitende Prinzipien seitens der Betreuungsteams sind folgende:

- ◆ Anknüpfung an die Lebenswelt und die Persönlichkeit, die Erfahrungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten der Heranwachsenden,
- ◆ Stärkung der kommunikativen Kompetenzen (Wahrnehmung, Beobachtung, Darstellung, Reflexion, Kommunikation, Gesprächsführung) ,
- ◆ Unterstützung bei der Fähigkeit, pädagogische und kooperative Beziehungen zu gestalten,
- ◆ selbstorganisiertes Lernen,
- ◆ Gemeinwesen- und Familienorientiertheit unter Einbeziehung verschiedener Kulturen,
- ◆ politisches Denken sowie
- ◆ Vernetzung der existierenden Lernorte: Kindertagesstätte/Schule, familiäres Umfeld, Peergroup und weitere Lebensräume.

Das eigene Rollenverständnis des Kindes und dessen Position in der Gruppe mit dem Ziel einer zukünftigen Teamarbeit, die Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern sowie die Wahrnehmung der Betreuerinnen und Betreuer als Unterstützende, Anleitende, Impulsgebende, als Einschreitende, Schlichtende, usw. kann so bewusst aufgegriffen und als eigenständiges Instrument der Entwicklung genutzt werden.



Einbinden der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Eltern- bzw. Angehörigenarbeit ist unbedingte Voraussetzung für das Gelingen in der Arbeit mit Kindern. Kurze Kommunikationswege, vorzugsweise persönlich, z.B. in Hol- und Bringsituationen oder beim Elterninformationsabend, dienen der Informationsweiterleitung bzw. zum Einholen von notwendigen Rückmeldungen. Stetiger und von beiden Seiten als gewinnbringend empfundener Austausch stellt zudem die Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben sicher, z.B. Hilfe beim Transport oder Präsenz im Rahmen von Veranstaltungen, Bereitstellung von Ausbildungsmaterialien oder zweckgebundene Sachspenden.

Denkbar ist auch die Einbindung von Angehörigen in den Kinderfeuerwehrdienst, erst recht, wenn „qualifiziertes Personal“ vorhanden ist: Erzieherinnen/Erzieher, (Sozial-)Pädagoginnen/Pädagogen, Menschen mit Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Wissen aus weiteren „verwertbaren“ Bereichen, die dann inhaltlich spezifisch einzelne Dienste anleiten können.

Jana Meißner

Bei der Arbeit mit einer Kindergruppe wird, wie bei der Jugendfeuerwehr, für einen gewissen Zeitraum die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die jeweiligen Leiterinnen und Leiter bzw. Betreuerinnen und Betreuer der Kinder übergeben. Die Aufsichtspflicht besteht nur für Minderjährige und damit bei der Kinderfeuerwehrgruppe immer. Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der elterlichen Sorge und umfasst zu der Aufsichtspflicht noch Personensorge, die Pflege, Erziehung und noch andere Anteile.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist die Regel bei der Kindergruppe. Eltern übergeben aktiv ihre Kinder bei der Gruppenleitung und lassen die Kinder bei der Feuerwehr aktiv mitmachen. Die Eltern und die Leitung der Gruppe haben in der Regel im Vorfeld einen Aufnahmeantrag unterschrieben bzw. gegengezeichnet, indem ggfs. auch über Krankheiten und Medikamenteinnahme informiert wird. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Kinder bei der Feuerwehr, bzw. wenn die Eltern das Feuerwehrgelände verlassen haben, und endet mit der Abholung der Kinder.

Der Umfang der Aufsichtspflicht bemisst sich immer an den herrschenden Umständen. Hier muss die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter die Gefährdung durch die Umgebung und die Leistungsfähigkeit der Gruppe und des Einzelnen und das jeweilige Alter der Gruppe betrachten und ggfs. die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer aufstocken. Denn das oberste Ziel der Aufsichtspflicht ist, Schaden von den zu betreuenden Kindern und Dritten abzuwenden.

Eine tiefere Betrachtung über das Thema Aufsichtspflicht wird in jeder JuLeiCa-Schulung durchgeführt. Wir empfehlen jedem, der mit einer Kindergruppe arbeitet, eine solche Schulung zu besuchen und die Inhalte zu vertiefen. Die Leitung der Kindergruppe muss in jedem Fall eine JuLeiCa-Ausbildung erfolgreich absolvieren.

3. Anforderungen und Ausbildung von Betreuerinnen und Betreuern



Profil und persönliche Eignung

Generell darf kein Betreuer oder Leiter eine Aufgabe übernehmen, der er aus Mangel an Fähigkeit oder Fertigkeit nicht gewachsen ist. Wie schon bei der Konzeption bzw. bei den Gründungsvorbereitungen beschrieben, sollte es ein Betreuungsteam geben, das sich um die Kinder kümmert. Es muss gewährleistet werden, dass sich kein Betreuer oder Leiter psychisch und/oder physisch überfordert oder verausgabt.

Die Betreuerinnen und Betreuer und die Leitung sollten sich generell dadurch auszeichnen, dass sie ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein besitzen, ein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern und fachliche Fertigkeiten vorweisen. Mit pädagogischem Geschick ist hier auch nicht gemeint, dass eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einem Kindergarten oder auch aus der Grundschule für die Arbeit mit Kindern in der Feuerwehr notwendig ist. Sie geben sicher ein gewissen Halt und auch Tipps. Aber aus der derzeitigen Sicht ist es nicht zwingend notwendig, nur beruflich qualifizierte Personen bei der Betreuung von Kindern in der Feuerwehr einzusetzen.

Bei der Zusammenstellung eines Teams für die Kinderfeuerwehrgruppe sollte vielmehr auf eine notwendige charakterliche und geistige Reife der Betreuerinnen und Betreuer geachtet werden. Folgende Eigenschaften¹ sollten die Betreuungskräfte mitbringen, um gut und erfolgreich mitarbeiten zu können:

- ◆ Teamfähigkeit, denn die Arbeit ist nur in Zusammenarbeit mit anderen möglich
- ◆ Kommunikationsbereitschaft
- ◆ Hilfsbereitschaft
- ◆ Fairness gegenüber anderen
- ◆ Offenheit gegenüber anderen Meinungen, Einstellungen und Entwicklungen
- ◆ Neutralität bei Konflikten zwischen Kindern und Betreuerinnen bzw. Betreuer
- ◆ Toleranz
- ◆ Kritikfähigkeit
- ◆ Einfühlungsvermögen und Empathie gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder
- ◆ Geduld
- ◆ Ausgeglichenheit, Selbstkontrolle und Vorbildfunktion

Hierbei ist auch das Alter der in Frage kommenden Betreuerinnen und Betreuer zu prüfen. Aus unserer derzeitigen Sicht ist es nicht sinnvoll, sehr junge Kameradinnen und Kameraden für Kinderbetreuung einzusetzen. Zum Teil fehlen ihnen der Weitblick und auch die Erfahrung im Umgang mit Kindern.

Welche Qualifikationen braucht es?

Bei den Qualifikationen sollte zwischen der Leiterin bzw. dem Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe auf der einen Seite und den Betreuerinnen/ Betreuern auf der anderen Seite unterschieden werden.

Die Leiterin und der Leiter der Kindergruppe sollte ein Mitglied der örtlichen Feuerwehr sein. Sie bzw. er sollte somit in die örtlichen Entscheidungsstrukturen eingebunden sein. Eine Voraussetzung ist, dass sich die Leitung generell in den

¹ Quelle: Handreichung für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehren, Herausgeber: Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

Örtlichkeiten des Feuerwehrhauses und allgemein mit Feuerwehr auskennt. Ebenso hat die Leitungsperson in der Regel die Zutrittsberechtigung zum Feuerwehrhaus und ggfs. die Einweisung in die technischen Geräte. Zudem verfügt er oder sie über das feuerwehrtechnische Wissen, das für die Kinderfeuerwehrgruppen notwendig ist. Bei der Einsetzung, Ernennung oder Benennung der Leiterin/ des Leiters der Kinderfeuerwehrgruppe ist darauf zu achten, dass nicht der Jugendfeuerwehrwart oder sein Vertreter zusätzlich die Kindergruppe noch übernimmt. Es kann bei der Doppelfunktion zu einem Interessenskonflikt und zu einer Überlastung der Personen führen.

Zudem ist es ein Muss, dass die Leitungsperson der Kindergruppe eine JuLeiCa-Ausbildung hat und eine gültige Jugendleitercard besitzt.³ Hier muss man sich dann entsprechend in seinem Land für die verschiedenen Schulungen anmelden. In einigen Bundesländern gibt es verpflichtende Schulungen, die nur das Thema „Kinder in der Feuerwehr“ behandeln und dort Ideen und weitere Handlungshilfen geben. Jede weitere Ausbildung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen kann der Leiterin bzw. dem Leiter aus unserer Sicht nicht schaden und ist empfehlenswert.

Die Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehrgruppe müssen nicht zwangsläufig Mitglieder der Feuerwehr sein. In der Regel sollte die zuständige Führungskraft der Feuerwehr über die Mitarbeit von externen Personen informiert werden, damit die Betreuungskräfte auch ggfs. mit versichert sind. Die „externen“ Betreuerinnen und Betreuer sollten aber ein gewisses Interesse an dem Thema Feuerwehr und ein paar Grundkenntnisse über deren Aufgaben und Tätigkeiten mitbringen oder sich rasch aneignen. Ansonsten kann man den Betreuerinnen und Betreuern ans Herz legen, dass sie die gleichen Ausbildungen/ Fortbildungen besuchen, wie die Leitung der Kindergruppe. Dies hat auch den Vorteil bei einem größeren Betreuungsteam, das die Leitungsperson auch mal nicht vor Ort sein kann und trotzdem die Veranstaltungen/ die Zusammenkünfte durchgeführt werden können.

Für alle Leiterinnen bzw. Leiter und alle Betreuerinnen und Betreuer wäre es darüber hinaus sinnvoll, den Kurs „Erste Hilfe am Kind“ zu besuchen. Dieser Kurs wird durch die verschiedenen Hilfsorganisationen angeboten. Hier wird darauf eingegangen, wie die Erste Hilfe beim Kind aussieht und wie mit bestimmten Not- und Unfall-Situationen umgegangen werden muss.

Aufgaben eines Leiters⁴

- ◆ Aufstellung eines Zusammenkunftsplanes
- ◆ Planung einer Zusammenkunft
- ◆ Durchführung einer Zusammenkunft nur mit dem Betreuungsteam
- ◆ Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von sonstigen Freizeitmaßnahmen
- ◆ Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehrgremien
- ◆ Ggfs. Zusammenarbeit und Kontaktpflege zu den Verantwortlichen für Kinderfeuerwehrgruppen auf anderen Ebenen (Kreis-, Landes-, Bundesebene)
- ◆ Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Eltern
- ◆ Kostenbewusster Umgang mit Haushaltsmitteln



³ Die entsprechenden JuLeiCa-Ausweise bekommt man über die örtliche Feuerwehrleitung. Die Beantragung läuft in der Regel nur noch über das Internet.

⁴ Quelle: Handreichung für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehren, Herausgeber: Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

- ◆ Ggfs. Suche nach Sponsoren und Unterstützern
- ◆ Erstellung und Bearbeitung einer Kinderordnung
- ◆ Ständige Weiterbildung
- ◆ Erstellung von Statistiken und Bearbeitung von Fragebögen aus anderen Ebenen
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

Medikamentengabe

Generell ist für das Betreuungsteam die Gabe von Medikamenten nicht erlaubt! Die Eltern der Kinder sollten auch immer wieder darauf hingewiesen werden, dass akut kranke Kinder nicht an den Aktivitäten der Kinderfeuerwehrgruppe teilnehmen können. Dies begründet sich zum Einen mit der Aufsichtspflicht, die man ggfs. dann nicht mehr gewährleisten kann und zum anderen möchte man einer Ansteckungsgefahr der anderen Kinder aus dem Weg gehen.

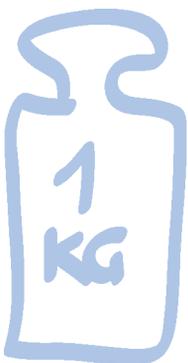
Dennoch gibt es Kinder, die aufgrund von chronischen Krankheiten oder Allergien Medikamente benötigen. Diese Kinder können und wollen wir nicht ausschließen. Sollte es unumgänglich sein, dass Kinder Medikamente bekommen müssen, so muss dieses in enger Abstimmung mit den Eltern geschehen. Wichtig ist es für jeden Kindergruppenleiter und Betreuer, dass es eine Einverständniserklärung gibt, die es einem erlaubt, dieses Medikament zu verabreichen. Diese Aufgabe muss einer sehr verantwortungsbewussten und zuverlässigen Person anvertraut werden. Weiterhin sollte man darauf drängen, dass man genauestens über die Verabreichung des Medikaments, die Nebenwirkungen oder Begleiterscheinungen aufgeklärt wird. Hierzu ist es vielleicht auch sinnvoll, einen Kinderarzt zu befragen oder sich von ihm unterweisen zu lassen.

Der beste Weg ist es aber dennoch, mit den Eltern zu klären, ob die Einnahme der Medikamente nicht so gesteuert werden kann, dass die Eltern entweder vor oder nach der Gruppenstunde das Medikament verabreichen.

Was können Kinder körperlich leisten?

In der Regel müssen wir feststellen, dass Kinder immer mehr schaffen wollen als sie können. Das betrifft auch ihre Leistungs- und Belastungsfähigkeit. Aber dennoch sollten wir die Kinder nicht unterschätzen. Wie bei der Jugendfeuerwehr auch, müssen wir die Leistungs- und Belastungsfähigkeit jedes Einzelnen betrachten. Genauso gilt dieses bei den Kindergruppen. Hier möchten wir gerne zum überwiegenden Teil die Unfallverhütungsvorschriften betrachten. Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren sollten nicht mehr als 10 bis 12 % ihres eigenen Gewichtes tragen (Bsp. 30 kg Gewicht = 3,0 – 3,6 kg Gewicht).

Sport ist nicht nur ein wichtiger Ausgleich für den Alltag der Kinder, sondern ist auch wichtig für die Fitness und Entwicklung der Kinder. Auch bei den Kindergruppen sollten wir ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten anbieten, wobei es sich hier eher um die Bewegungskoordination und Spiele handelt als um Leistungsvergleiche. Bei der Vorbereitung muss die Leitung und/oder die Betreuungskräfte auf die richtige Umgebung und auf die richtigen Bedingungen



(z.B. Temperatur) achten. Kinder dürfen sich gerne beim Sport verausgaben, aber nicht so, dass sie sich Verletzungen zuziehen. Konkrete Zeitangaben für den richtigen Sport sind uns derzeit nicht bekannt. Hier muss man die Leistungsfähigkeit der Gruppe betrachten und hier ist das schwächste Kind der Gruppe maßgeblich.

Marcus Moser

In Kapitel 2 wurde auf die pädagogische Konzeption eingegangen. Es wurden bereits die unterschiedlichen Entwicklungsstufen vorgestellt. Anhand der veränderten körperlichen (physiologisch) und geistigen (psychologisch) Entwicklung von Kindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren wird klar, dass die Gruppenstunden der Kinder inhaltlich und methodisch anders ausgerichtet werden müssen als wir dies von der Jugendfeuerwehr her kennen. Die Entwicklung fordert Aktivitäten, die sowohl motorische Fähigkeiten fördern als auch die Kreativität. Im Vordergrund steht die persönliche Entfaltung und Entwicklung jedes einzelnen Kindes (laut Kinder- und Jugendhilfegesetz §11 (1) SGB).

Die Aktivitäten können aus Spielen jeglicher Art bestehen, aus einfachen sportlichen Betätigungen, aus dem erlebnispädagogischen oder kreativen Bereich stammen. Hier sind besonders Lauf-, Balance- und Geschicklichkeitsspiele zu nennen, da diese die motorische Entwicklung der Kinder fördern. Übungen und Spiele, die den Teamgeist und die -arbeit fördern sind wichtig.

Nicht nur für die inhaltliche Abwechslung sollten immer auch Themen aus der Lebenswelt der Kinder eingebracht werden. Dazu gehören Piraten, Star Wars oder Pferde. Zudem sind Inhalte aus dem Umwelt- bzw. Naturschutz und der Gesundheit (z.B. gesunde Ernährung) sinnvoll. Nicht zuletzt gehören diese Themen auch allgemein in den Alltag der Feuerwehr.

Natürlich spielt in der „Kinderfeuerwehr“ auch die Feuerwehr an sich eine große Rolle. Ohne das Interesse der Kinder, selbst einmal „Feuerwehr zu spielen“ und das zu machen, „was die Großen“ machen, würde es diese Gruppen letztendlich ja nicht geben. Doch das, was die Großen machen und können, dürfen und können die Kleinen noch nicht. Daher sollten die Gruppenstunden hauptsächlich aus den Inhalten der Brandschutzerziehung und weniger aus Feuerwehrtechnik bzw.

4. Inhaltliche Ausrichtung und Methoden



nicht aus feuerwehrtechnischen Übungen bestehen. Die Jugendfeuerwehr bietet schon allerlei Gelegenheit, in die Welt der Großen zu blicken und Feuerwehertechnik zu erlernen. Ziel der Kindergruppen sollte es sein, Kinder bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr für das Thema zu begeistern und ihr Interesse nicht nur zu wecken, sondern auch beizubehalten. Gemeinsame Aktivitäten zwischen den Kindern und den Jugendlichen in der Feuerwehr lassen die Zeit in der Kinderfeuerwehr erstens schneller vergehen und zweitens haben die Kinder einen Anreiz, danach auch in die Jugendfeuerwehr zu wechseln. Schließlich soll eine Steigerung zwischen Kinder-, Jugend- und Aktiver Wehr deutlich erkennbar sein.

Neben den verschiedenen Inhalten, die angeboten werden können, geht es auch darum, methodisch abwechslungsreich heranzugehen. Wir alle haben mehrere Sinne und aus der Pädagogik wissen wir, dass wir besser lernen, wenn wir ganzheitlich angesprochen werden. Neben dem Zuhören und Zusehen, gibt es auch Fühlen, Tasten, Schmecken und Riechen. Zudem begreifen wir nachhaltiger, wenn wir selbst Erfahrungen machen und etwas nachmachen oder ausprobieren dürfen. Statt sich nur ein Foto von einem Feuerwehrauto anzusehen, ist es prägender, eins zu malen, bevor wir es dann besichtigen oder sogar fahren werden.

Für die pädagogische Arbeit mit Kindern ist es wichtig, die Lebenswelt, die Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder sowie deren Lernverhalten zu kennen.

Grundqualifikationen und -verständnis für die Zielgruppe und der pädagogischen Vermittlung sind unerlässlich. Ein fairer, demokratischer Führungsstil ist bedeutsam für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Lernprinzipien

Für das Lernen von Kindern an sich sind folgende Lernprinzipien⁵ bedeutsam:

- ◆ Ganzheitliches Lernen, d.h. auf die Wünsche, Gefühle und Bedürfnisse der Kinder eingehen und sich zudem an der Lebenswelt orientieren, d.h. auf das, was Kinder angeht, bewegt und interessiert, eingehen und es ernstnehmen
- ◆ Anschaulichkeit mit allen Sinnen
- ◆ Aktivität, d.h. Lernen durch Handeln, aus eigenen Erfahrungen lernen
- ◆ Übung, d.h. um Fähigkeiten und Wissen zu festigen, muss geübt und wiederholt werden
- ◆ Teilschritte, d.h. Themen strukturieren und untergliedern, um Lernerfolge sichtbarer und nachhaltiger zu machen
- ◆ Lebensnähe, d.h. vom Nahen in die Ferne die Umwelt entdecken
- ◆ Kindergemäßheit, bedeutet spielend entdecken und lernen
- ◆ Individualisierung und Differenzierung, d.h. jedes Kind ist anders und einzigartig, jedes Kind hat seine Stärken (aber auch Schwächen), jedes sein eigenes Entwicklungs- und Lerntempo

⁵ Vgl. Leitfaden für Betreuende von Bambini-Feuerwehren in Rheinland-Pfalz, Seite II-3-1

Gestaltungsbeispiele für Gruppenstunden

Hier einige Beispiele für die Gestaltung der Gruppenstunden:

- ◆ Bilderbücher, Kindersachbücher, Hörspiele oder Filme zu den Aufgaben der Feuerwehr
- ◆ Basteln rund um die Feuerwehr
- ◆ Malen (nach Zahlen bis zum Wettbewerb)
- ◆ Brettspiele und Gesellschaftsspiele
- ◆ Kochen, Grillen, Backen
- ◆ Bei Übungen der Jugendfeuerwehr bzw. der Aktiven Wehr zuschauen
- ◆ An Umzügen teilnehmen (z.B. Martinsumzug oder Fastnachtsumzug – in den Wochen davor kann man prima die Kostüme basteln)
- ◆ Wettrennen, Eierlauf, Hindernislauf, Balancieren, Fangspiele...
- ◆ Wanderrallye mit Aufgaben an versch. Stationen und Spielen
- ◆ Nistkästen bauen
- ◆ Übernachten im Feuerwehrhaus
- ◆ ...



Sammlung von Vorlagen und spielerischen Übungen

Auf der Internetseite der Deutschen Jugendfeuerwehr www.jugendfeuerwehr.de finden sich Links für einige Beispiele und Ideen von (Mal-)Vorlagen zum Thema Feuerwehr. Die Vorlagen tauchen hier aus Platzgründen nicht auf. Ebenfalls auf der Internetseite zu finden ist eine Aufstellung, die weiteres Material wie Spiele, Bücher u.a. beinhaltet.

Im Folgenden werden einige spielerische Übungen, die die Gruppendynamik u.a. fördern können, aufgelistet.

Kuscheltier sammeln

Die Kinder sitzen oder stehen im Kreis. In der Kreismitte werden die Kuscheltiere aufgestellt, allerdings eines weniger als teilnehmende Kinder. Alle Kinder halten die Hände auf dem Rücken. Die Spielleitung oder bei etwas älteren Kindern ein Kind, beginnt eine Geschichte zu erzählen. Fällt dabei das Wort "Kuscheltier" müssen alle Kinder versuchen, ein Kuscheltier zu ergattern. Wer kein Kuscheltier bekommt, muss die Geschichte weiter erzählen.

Was bin ich?

Jemand beginnt und sagt beispielsweise „ich bin ein Tier“. Alle anderen sollen nun herausfinden, um welches Tier es sich handelt. Dabei können Fragen gestellt werden, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Wenn eine Frage mit „Nein“ beantwortet wird, darf der nächste Teilnehmer weiter machen. Der Teilnehmer, der das Rätsel löst, ist der Nächste, der sich etwas ausdenken kann.

Ein Wolf kommt

Die Kinder stellen ihre Stühle im Kreis auf - mit der Sitzfläche nach innen. Dann bewegen Sie sich um den Stuhlkreis herum. Die Spielleitung sagt entsprechende Bewegungen an, wie z.B. mit beiden Beinen hüpfen, rückwärts laufen, auf alle Vieren hoppelnd, mit großen Schritten und erhobenen Armen schreiten wie Riesen, schleichen wie Katzen

Ruft die Spielleitung „ein Wolf kommt“, verschwinden alle Kinder so schnell wie möglich in den Stuhlkreis, dem schützenden Haus, und setzen sich auf einen Stuhl.

Schatzsuche

Alle Kinder schließen die Augen. Die Spielleitung versteckt den „Schatz“ (ein vorher vereinbarter Gegenstand) z.B. Kuscheltier. Der Schatz sollte dann möglichst offen im Raum liegen, aber an einer Stelle, an der er nicht auffällt. Wenn die Kinder die Augen wieder geöffnet haben, laufen sie durch den Raum und beginnen zu suchen. Wer den Schatz entdeckt hat, setzt sich still auf den Boden, ohne den Fundort zu verraten. Das Spiel ist beendet, wenn alle Kinder den Schatz gefunden haben.



Farbe bekennen

Alle Kinder gehen oder hüpfen durch den Raum. Nennt die Spielleitung eine Farbe, muss jedes Kind eine Hand auf ein Kleidungsstück eines anderen Kindes in dieser Farbe legen. Auf ein Zeichen der Spielleitung beginnen die Kinder erneut zu hüpfen, bis die nächste Farbe genannt wird.

Variation: Statt Farben zu berühren, können auch Aktivitäten genannt werden, z.B. auf einem Bein stehen, auf den Boden setzen, einen Hampelmann machen.

Spaß macht es auch mit Musik. Alle Kinder tanzen durch den Raum. Stoppt die Musik, müssen alle „versteinert“ im Raum stehen bleiben. Setzt die Musik wieder ein, werden alle wieder lebendig und tanzen weiter.

Ebbe und Flut

Die Spielleitung erzählt die Geschichte eines Urlaubstages am Meer. Die Gruppe spielt sofort nach, was erzählt wird. Wenn das Wort „Flut“ fällt, muss jedes Kind sofort auf einen Stuhl steigen, bei dem Wort „Ebbe“ muss jedes Kind sich flach auf den Boden legen.

Das Schiff geht unter

Auf dem Boden werden mit Kreide verschieden große Kreise gezeichnet oder Zeitungsbögen ausgelegt. Sie stellen Rettungsboote dar, die unterschiedlich viele Personen aufnehmen können.

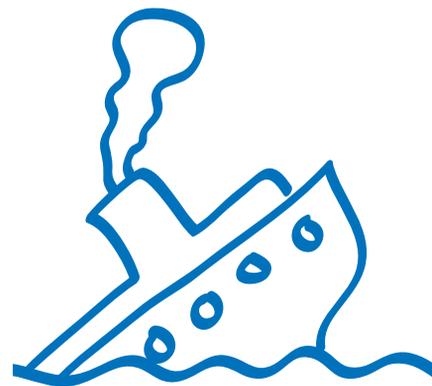
Alle Kinder laufen im Raum umher. Auf den Ruf der Spielleitung „das Schiff geht unter“ versuchen alle einen Platz in einem Rettungsboot zu finden. Dabei kann es nötig sein, dass die Kinder aufeinander krabbeln bzw. zusammen arbeiten müssen, um sich zu retten. Wer wirklich keinen Platz mehr findet, scheidet für eine Runde aus und erholt sich vom „untergehen“.

Variation: Während des Umherlaufens Musik spielen. Sobald die Musik stoppt, geht das „Schiff unter“

Doppeltes E (draußen)

In einem Kreis wird ein „Doppeltes E“ mit Stöcken gelegt bzw. gebaut. Dieses wird durch zwei „Aufpasser“ bewacht, wobei die übrigen Kinder sich verstecken müssen. Die beiden „Aufpasser“ müssen jetzt die Kinder, die sich versteckt haben, suchen. Sollte ein Kind gefunden werden, ist es gefangen und muss sich am doppelten E aufhalten. Es darf sich nicht wieder verstecken, bis es befreit wurde. Die Kinder können nur befreit werden, wenn ein Kind, welches noch nicht entdeckt wurde, das „doppelte E“ zerstört und die gefangenen Kinder befreit. Die „Aufpasser“ müssen jetzt so schnell wie möglich das „doppelte E“ wieder zusammenbauen, bevor sie wieder weiter suchen können.

Hinweis: Bitte auf Kleidung achten, die für draußen geeignet ist.



5. Rat und Hilfe/ Vernetzung

Rat und Hilfe wird jede Leitungsperson oder aus dem Betreuungsteam im Laufe der Arbeit mit Kindern benötigen. Es gibt viele Anlaufstellen, bei denen man sich Unterstützung holen kann. Eine Möglichkeit für Rat und Hilfe können Erzieherinnen/ Erzieher und Lehrerinnen/ Lehrer in den örtlichen Kindergärten und Grundschulen sein. Vielleicht befindet sich ja in der eigenen Wehr, die Partnerin/der Partner einer Kameradin/ eines Kameraden oder auch ein Wehrmitglied mit der passenden Ausbildung. Bei diesen Ansprechpartnern kann man sich Tipps im Umgang mit Kindern, Ideen für Spiele und Methoden für die Wissensvermittlung und Hilfe beim Konfliktmanagement einholen. Wie weiter oben schon beschrieben, ist das Vernetzen zwischen den Verbänden im Ort, die mit Kindern arbeiten, sehr wichtig. Ein Kontakt zu den örtlichen Grundschulen ist sinnvoll und kann auch Möglichkeiten schaffen, Materialien einfacher und vielleicht kostengünstiger zu bekommen.

Vielleicht ist von den anderen Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein gemeinsamer Austausch zwischen den Leiterinnen und Leitern gewollt. Dies kann man innerhalb des Ortes organisieren, aber auch auf den verschiedenen Ebenen der Feuerwehr. Hier kann noch ein konkreterer Austausch zwischen Feuerwehrleuten entstehen. Ansonsten ist aus unserer Sicht jeder Kontakt zu anderen Verbänden und Organisationen, die die gleiche Zielgruppen haben, sinnvoll und gewinnbringend. Vielleicht schaut ein anderer einfach mal auf unser Problem und gibt uns Tipps oder schlägt uns Lösungen vor. Aber solche Netzwerke müssen auch gepflegt werden!

Geht es um tiefgreifende Probleme oder Themen, kann sich jede/jeder aus dem Betreuungsteam Hilfe beim zuständigen Jugendamt einholen. Es geht hier sicher nicht nur um die Unterstützung für die Kinder und Eltern, sondern auch um Beratungsangebote, die man als Betreuungskraft in Anspruch nehmen kann und auch sollte. Die Jugendämter können uns im Bereich der Kindeswohlgefährdung z.B. fortbilden oder sensibilisieren, genauso wie sie helfen können, dass sich die Kinder, auch bei der Feuerwehr, richtig ernähren. Ebenfalls betrachten die Jugendämter regelmäßig aktuelle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Einige Jugendämter bieten auch kurze Fortbildungsveranstaltungen von 2 bis 3 Stunden an, die die Eltern besuchen können. Solche Veranstaltungen kann man auch für die Eltern innerhalb der Feuerwehr organisieren. Und diese Themen sind nicht unbedingt nur für die Eltern der Kinder, sondern auch für die Eltern der Jugendfeuerwehrmitglieder interessant. Die Adressen und Ansprechpartner der zuständigen Jugendämter können im Internet gefunden werden.

Marcus Moser

6. Übergang Kinder- feuerwehr zur Jugendfeuerwehr

Eine der Zielsetzungen von Kinderfeuerwehren ist die Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehren. Die Gestaltung des Übergangs von der Kinder- zur Jugendfeuerwehr erhält daher besondere Bedeutung. Ein geplanter Übergang erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind auch ein aktives Mitglied der Jugendfeuerwehr wird.

Im Folgenden sind verschiedene Möglichkeiten für die Gestaltung des Überganges aufgezeigt. Wie der Übergang vor Ort gestaltet wird, muss immer individuell entschieden werden. Die Wahl der Maßnahmen ist hierbei zum einen von äußeren

Umständen wie Gruppengröße, Altersverteilung in der Gruppe, Dienstzeiten etc. und zum anderen von den „übergehenden“ Kindern selbst abhängig. Es gibt Kinder, die sich auf den Übergang freuen, dem entgegenfiebert, endlich zu den Großen zu gehören und andere Kinder, die sich in ihrer gewohnten Gruppe wohlfühlen und den Neuanfang scheuen.

Ein Weg ist es, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr bereits mit 9 bzw. 9 ½ Jahren an verschiedenen geeigneten Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilnehmen zu lassen. Dies sollte zumindest zu Beginn in Begleitung einer Betreuungsperson der Kinderfeuerwehr erfolgen, damit dem Kind Sicherheit gegeben werden kann und es sich an die neue Situation nicht alleine gewöhnen muss.

Eine andere Möglichkeit ist es, die Dienste von Kinder- und Jugendfeuerwehr so zu legen, dass sie sich zeitlich überschneiden. Die Kinder erfahren dann „nebenbei“, was die Jugendfeuerwehr tut, lernen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr kennen und können immer mal wieder dort „schnuppern“.

Der eigentliche Übergang kann sowohl fließend, als auch zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Der fließende Übergang bietet sich insbesondere dort an, wo die Zeiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr sich überschneiden. Die Kinder kommen zum gewohnten Treffen der Kinderfeuerwehr und können, wenn sie dazu Lust haben am Übungsdienst der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Sie können aber auch jederzeit wieder zum Treffen der Kinderfeuerwehr wechseln.

Bei einem Übergang zu einem festen Termin ist auf das vorherige Kennenlernen der Jugendfeuerwehr durch die Kinder der Kinderfeuerwehr besonderes



Augenmerk zu richten. Sie sollten sich auf den Übergang freuen. Eine festgelegte „Zeremonie“ des Übergangs kann diesen für die Kinder noch mal zusätzlich attraktiv gestalten.

Bei beiden Varianten ist es hilfreich, wenn nicht ein Kind allein wechselt, sondern versucht wird, Gruppen von mind. 2-3 Kindern zu bilden. In der neuen Situation/Umgebung sind dann Freunde vorhanden, die dieselbe Ausgangsposition haben. Erreicht werden kann dies durch feste Wechseltermine, z.B. einen nach den Oster- und einen nach den Herbstferien.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Übergang ist eine enge Zusammenarbeit der Verantwortlichen von Kinder- und Jugendfeuerwehr. Jede Abteilung muss wissen, was die andere tut. So kann die Leitung der Kindergruppe ihren Mitgliedern immer mal wieder von den Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr berichten und sie so nebenbei darauf vorbereiten, was sie erwartet. Genauso wichtig ist es aber, dass die Leitung der Jugendfeuerwehr weiß, was in der Kindergruppe gemacht wird. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Kinder nach dem Übergang das in der Kindergruppe Gelernte auch in die Jugendfeuerwehr übertragen können und weder unter- noch überfordert werden. Nebenbei ist es eine Bereicherung der Jugendfeuerwehrarbeit und stärkt das Selbstwertgefühl der Kinder. Sie fangen nicht nur etwas Neues an, sondern setzen auch Gelerntes ein.

Ein weiteres Werkzeug, den Kindern aus der Kinderfeuerwehr den Übergang in die Jugendfeuerwehr zu erleichtern, sind Patenschaften. Das Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält frühzeitig ein Jugendfeuerwehrmitglied als Paten/Patin. Die Patenschaft beginnt bereits, wenn das Kind noch zur Kinderfeuerwehr gehört. Das Jugendfeuerwehrmitglied besucht es dort und sie lernen sich kennen. Nach dem Übergang ist die Patin/ der Pate dann Ansprechpartner/-in bei allen die Jugendfeuerwehr betreffenden Fragen. Eine Voraussetzung für gut funktionierende Patenschaften ist es, diese durch die Betreuenden zu begleiten. Sie müssen den Patinnen/ Paten mit ihren Aufgaben vertraut machen und ihnen als Ansprechpartner/-in zu Verfügung stehen.

Weiterhin sollten beim Übergang zur Jugendfeuerwehr auch die Eltern einbezogen werden. Denn bei vielen Kinderfeuerwehren sind die Eltern direkt und stark in die Arbeit einbezogen, bei den Jugendfeuerwehren ist das i.d.R. deutlich weniger der Fall. Dies muss gerade auch Eltern mitgeteilt werden, die ansonsten wenig Kontakt zur (Jugend-)Feuerwehr haben. Sie müssen folglich über Änderungen, die der Wechsel zur Jugendfeuerwehr für ihr Kind mit sich bringt, informiert werden. Dies ist z.B. bei einem Elternabend möglich, aber auch durch Einzelgespräche mit den Eltern. Sinnvoll ist hierbei, dass die Betreuenden von Kinder- und Jugendfeuerwehr die Information der Eltern gemeinsam übernehmen.

Ein gut geplanter und strukturierter Übergang von Kindern aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr kostet sicherlich Zeit und Mühe. Der Einsatz lohnt sich aber, trägt er letztendlich dazu bei, ein wesentliches Ziel der Kinderfeuerwehr, die Gewinnung von Mitgliedern für die Jugendfeuerwehr, zu erreichen.

Karin Plehnert-Helmke

An alles gedacht? Checkliste

Die Idee und ein Kernteam

- Lust, Interesse und Zeit, etwas für und mit Kindern in der Feuerwehr zu organisieren?
- Gibt es andere Mitglieder, die eine Kinderfeuerwehrgruppe gründen möchten?

Akzeptanz schaffen, Gründungsvorbereitungen

- Wehrleiter, Wehrführer informieren, dass der Wunsch besteht, eine Kinderfeuerwehrgruppe zu gründen und die Unterstützung sichern
- Klärung mit dem Bürgermeister, der Kommune, ob die Gründung einer Kinderfeuerwehrgruppe möglich ist.
- Versicherungsträger informieren und Akzeptanz und Versicherungsschutz klären.
- Sollte der Versicherungsträger der Kommune nicht versichern, anderen Versicherungsträger suchen und Konditionen klären.
- Die Wehr über die Vorteile und Möglichkeiten einer Kinderfeuerwehrgruppe begeistern.
- Kostenübernahme von Versicherung, Arbeitsmaterialien, ggfs. Bekleidung u.a. klären
- Kooperationsmöglichkeiten mit Kindergärten oder Grundschulen möglich?
- Informationen von anderen gegründeten Kinderfeuerwehrgruppen einholen

Konzept erstellen

- Welche Zielgruppe soll angesprochen werden?
- Wie viele Mitglieder wollen wir betreuen?
- Wer soll die Gruppe leiten?
- Wie viele Betreuerinnen und Betreuer werden benötigt?
- Wie lange soll eine Zusammenkunft dauern?
- Welche Themen sollen wie (methodisch) und warum (Ziel) behandelt werden?
- Wie muss die Aufnahme geregelt sein?
- Räumlichkeiten, Arbeitsmaterialien
- Sind die Räumlichkeiten so beschaffen, dass die Gruppe sich dort aufhalten kann?
- Sind alle Gefährdungen beseitigt oder abgesperrt? Sind alle über Gefahrenpunkte informiert?
- Sind Arbeitsmaterialien, wie Stifte, Papier oder Beamer vorhanden?

Gründung

- Gründungsversammlung der Wehr durch die Führungskraft einberufen lassen
- Wichtige Entscheidungsträger (z.B. Bürgermeister u.a.) eingeladen?
- Wichtige Führungskräfte aus anderen Feuerweherebenen eingeladen?
- Landesvertreter für Kinderfeuerwehrgruppen eingeladen?
- Presse eingeladen?
- Wehrbeschluss zur Gründung einer Kindergruppe in der Feuerwehr ist positiv?

Nach der Gründung

- Offizielles Gründungsersuchen an die zuständigen Ansprechpartner verschicken
- Wenn vorhanden, Meldebogen des Landesverbandes ausfüllen und versenden
- Mitgliederwerbung für die Kinderfeuerwehrgruppe betreiben
- Elternabend vor der ersten Zusammenkunft einberufen
- Formalien erklären und Formulare ausfüllen lassen
 - Aufnahmeantrag
 - Fotoerlaubnis
- Zusammenkunftsplan erstellen bzw. verteilen

Formulare

Die folgenden Formulare finden sich auf der Internetseite der Deutschen Jugendfeuerwehr www.jugendfeuerwehr.de und können gerne genutzt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass es spezifische Länderregelungen (wie Landesgesetze) gibt, die berücksichtigt werden müssen.

1. Aufnahmeantrag für Kinder in der Feuerwehr
2. Ordnung über die Kinderfeuerwehr
3. Entlassungsantrag Kinderfeuerwehr
4. Fotoerlaubnis



Literatur

- ◆ Leitfaden für Betreuende von Bambini-Feuerwehren in Rheinland-Pfalz, Herausgeber: Landesfeuerwehrverband und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, Autorinnen: Julia Müller, Vanessa Ehlen, 2. Auflage März 2010, ca 200 Seiten
- ◆ Handreichung für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehren, Herausgeber: Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, Jahr 2011, ca. 310 Seiten
- ◆ Handreichung für Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren, Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Hessen, Stand Januar 2009
- ◆ GUV-V S 2 –Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – www.dguv.de
- ◆ Kinderfeuerwehren – Handreichung für Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) in den Freiwilligen Feuerwehren Niedersachsens, Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V., 2008, 12 Seiten
- ◆ „Kinderfeuerwehren“ – Grundlegende Informationen – Eine Handreichung für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern, Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V., 2010, 12 Seiten
- ◆ Kinder in die Feuerwehr... Ja, aber wie?, Landesjugendfeuerwehr Brandenburg, 2007, 12 Seiten
- ◆ Kinderfeuerwehr in Sachsen-Anhalt – Kinderfeuerwehr, was ist zu beachten?; Feuerwehr-Unfallkasse Mitte LGst. Sachsen-Anhalt, o.J., 12 Seiten



Links

- ◆ Broschüren und Arbeitshilfen der Feuerwehrunfallkassen:
http://www.fuk-mitte.de/sites/fuk-mitte.de/files/BroschKF-100708_0.pdf
- ◆ Arbeitshilfe und weitere Informationen bei der Deutschen Jugendfeuerwehr:
www.jugendfeuerwehr.de

Impressum

Herausgeber

DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR

im Deutschen Feuerwehrverband e. V.

Reinhardtstr. 25, 10117 Berlin
www.jugendfeuerwehr.de

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



AutorInnen

Marcus Moser,
Jana Meißner, Karin Plehnert-Helmke

Jana Bengtson, Uwe Danker, Holger Münch, Tatjana Bianca Nilius, Jan Paulick,
Marcus Schwarze, Wilfried Vater

Redaktion

Marcus Moser, Uwe Danker

Bilder

Archiv DJF, Hessische Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr Burbach-Lippe,
LFV Rheinland-Pfalz, LFV Brandenburg, RHEINgrafisch

Lektorat

Kerstin Müller, Nicole Rau

Druck

Druckcenter Meckenheim

Auflage

Dezember 2011, 11.500 Exemplare

Copyright

Die Arbeitshilfe zu Kindern in der Feuerwehr kann von Mitgliedern Deutschen Jugendfeuerwehr unentgeltlich genutzt werden. Auszüge aus dem Heft dürfen kopiert und verwandt werden. Gestattet ist zudem Teile der Arbeitshilfe unter Nennung der Urheberrechte auch in eigene Präsentationen einzubauen und zu nutzen. Die Übernahme und Nutzung auf Internetseiten oder in anderen Veröffentlichungen sind nur nach Genehmigung der Deutschen Jugendfeuerwehr erlaubt.

Anlage 3 - Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr

Platzhalter „Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland“

Aufnahmeantrag in die Kinder- und Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland

Ich/Wir beantragen die Aufnahme unseres Kindes:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/ Ort: _____

Anschrift: _____

in die Kinder-/ Jugendfeuerwehr des Ortes: _____

Passbild

Unterschrift des Kindes

Sorgeberechtigter 1

Name, Vorname: _____

Anschrift _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Sorgeberechtigter 2

Name, Vorname: _____

Anschrift _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ansprechpartner bei getrenntlebenden Elternteilen

- Sorgeberechtigter 1
- Sorgeberechtigter 2

Abholberechtigung

- Mein Kind darf nach der Jugendfeuerwehr allein nach Hause kommen
- Ich werde mein Kind im Anschluss an die Jugendfeuerwehr abholen/oder abholen lassen

Mein Kind darf von folgenden dritten Personen abgeholt werden: _____

Gesundheit und körperliche Einschränkungen

Mein Kind hat folgende Allergien: _____
(Lebensmittelallergien, Unverträglichkeiten etc.)

Mein Kind nimmt regelmäßig folgende Medikamente: _____

Hinweise für den Betreuer: _____

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt gesundheitliche Einschränkungen geben, wird der zuständige Jugendfeuerwehrwart unverzüglich dahingehend informiert.

Aufnahmeantrag in die Kinder- und Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland



Verpflichtung

Vom Antragsteller und Sorgeberechtigten

Ich verpflichte mich,

1. an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig, pünktlich und in vollständiger Dienstkleidung teilzunehmen. Als Ausnahme gelten Urlaub, Krankheit, Schulbesuch, berufliche Verpflichtungen oder dringende persönliche Angelegenheiten. Der/die Jugendfeuerwehrwart(in) ist in den o. g. Fällen zu informieren.
2. die bei der Jugendfeuerwehr erhaltene Dienstkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge pfleglich zu behandeln, ausschließlich aus dienstlichen Gründen zu benutzen und bei mutwilliger Beschädigung zu ersetzen.
3. durch kameradschaftliches Verhalten zu einem guten Zusammenhalt in der Jugendfeuerwehr beizutragen.
4. Persönliche Veränderungen (Wohnsitzwechsel, etc.) werde ich unverzüglich der Feuerwehr bekannt geben.

Wir bestätigen die Angaben unseres Kindes und stimmen der Aufnahme zu.

Ort, Datum

Antragsteller

Sorgeberechtigter 1¹

Ort, Datum

Sorgeberechtigter 2¹

Ort, Datum

Jugendwart

Ort, Datum

Amtsjugendwart

Träger des Brandschutzes

¹ Die Hinweise zum Datenschutz nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Erklärung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß §10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Anlage 1 und 2) sind den Sorgeberechtigten bekannt. Darüber hinaus bestätigen die Sorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten.

Aufnahmeantrag in die Kinder- und Jugendfeuerwehr des Amtes Odervorland



Einverständniserklärung zur Anfertigung von Bildaufnahmen (bei Zustimmung bitte ankreuzen)

Ich/Wir erkläre/n unser Einverständnis zur:

- Erstellung von Fotografien der Aktivitäten der Kinder- und Jugendfeuerwehr, auf denen mein/unser Kind zu erkennen ist.

Veröffentlichung im Rahmen folgender Publikationen:

- Internetpräsenz
- Flyer zur Mitgliederwerbung
- Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV).

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum, Name und Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Ort, Datum, Name und Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Datenschutz – Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die personenbezogenen Daten, die per Antrag, E-Mail, Telefonat oder auf andere Weise mitgeteilt oder die von Amts wegen ermittelt werden, werden nur zu Korrespondenz mit den betroffenen Personen und nur für die Zwecke verarbeitet, die für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie den zugewiesenen Aufgaben des Amtes Odervorland als Träger des Brandschutzes zwingend erforderlich sind.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ergibt sich aus dem § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Träger des Brandschutzes bei Bedarf an folgende Stellen übermittelt:

- Landkreis Oder-Spree (Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz)
- Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg
- Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
- Firma Dräger im Rahmen der Nutzung der Fachsoftware ZMS-Fire

Personenbezogene Daten die der Träger des Brandschutzes erhebt, werden für den Zeitraum Ihrer Mitwirkung in der Kinder/- und Jugendfeuerwehr und für die folgenden zwei Kalenderjahre nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft gespeichert.

Jeder der von einer Datenverarbeitung betroffen ist hat nach der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO zutrifft
- Recht auf Einschränkung gemäß Artikel 18 DSGVO der Datenverarbeitung
 - sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen benötigt werden oder
 - sofern bei einem Widerspruch noch nicht fest steht, ob die Interessen des Trägers des Brandschutzes gegenüber der betroffenen Person überwiegen
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO)
- Jede betroffene Person hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbeauftragten des Amtes Odervorland, Frau Welkisch, Rudolf-Breitscheid-Str. 74 in 15859 Storkow (Mark)

Erklärung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß §10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Der Landkreis Oder-Spree hat für die Träger des Brandschutzes ein Lehrgangsverwaltungsprogramm beschafft. Dazu wurde durch den Landkreis Oder-Spree eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Firma „Dräger“ abgeschlossen. Das Amt Odervorland, als Träger des Brandschutzes, ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr. Für diesen Zweck haben die durch den Träger des Brandschutzes ernannten Funktionsträger einen Zugriff auf die Daten der Feuerwehrangehörigen.

Die ernannten Funktionsträger lauten wie folgt:

- Sachbearbeiter Brandschutz
- Amtswehrführer und stellv. Amtswehrführer
- Amtsfunkgerätewart
- Amtstechniker
- Amtskleiderwart
- Amtsjugendwart und stellv. Amtsjugendwart
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Alt Madlitz
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Arensdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Beerfelde/Jänickendorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Berkenbrück
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Biegen
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Briesen
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Buchholz
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Demnitz
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Falkenberg
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Hasenfelde
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Heinersdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Jacobsdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Neuendorf im Sande
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Schönfelde
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Sieversdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Steinhöfel
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Tempelberg
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer, Jugendwart und stellv. Jugendwart der Ortswehr Wilmersdorf

Auf die bestehende Struktur der Feuerwehr des Amtes Odervorland sei verwiesen

Zudem haben folgende Mitarbeiter des Landkreises Oder-Spree einen Zugriff auf das Programm:

- Mitarbeiter der Stabstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
- berufene Kreisausbilder des Landkreises Oder-Spree

Durch die angegebenen Personen können folgende Daten für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Ausbildungen eingesehen und verarbeitet werden:

- persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad)
- Werdegang des Kameraden (Lehrgänge, Ehrungen, Beförderungen)

Die angegebenen Personen haben eine Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung von Dienstgeheimnissen unterschrieben. Es wird allen Betroffenen und Verantwortlichen zugesichert, dass durch den oben genannten Personenkreis, die genannten Daten verantwortungsvoll verarbeitet werden und die Datensicherheit gewahrt ist.

Anlage 4 - Austrittserklärung

Platzhalter „Austrittserklärung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland“

Austrittserklärung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland



Nachname: _____ Vorname: _____

Ich erkläre meinen Austritt aus der

- Einsatzabteilung
- Jugend-/Kinderfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung

der Ortswehr _____

mit sofortiger Wirkung

zum _____

Der Austritt erfolgt aus folgendem Grund:

- berufliche Gründe
- schulische Gründe
- gesundheitliche Gründe
- Umzug
- kein Interesse mehr
- keine Angabe
- Sonstiges _____

Die erhaltene Dienstbekleidung, der Dienstaussweis, ggf. ausgegebene Schlüssel, Funkmeldeempfänger mit Zubehör sowie alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände werde ich innerhalb einer Woche in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Ortswehrlführer abgeben. Mir ist bekannt, dass fehlende Gegenstände in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt werden.

Datum, Unterschrift vom Mitglied¹

Datum, Unterschrift Träger des Brandschutzes

¹ Bei Jugend-/Kinderfeuerwehr ist die Unterschrift durch die Personensorgeberechtigten zu leisten.

Übergabeprotokoll zur Austrittserklärung

Daten des austretenden Mitglieds:

Nachname: _____ Vorname: _____

Folgende Ausrüstungsgegenstände wurden übergeben:

- Dienstbekleidung (Einsatzbekleidung dünn) Schlüssel
- Dienstbekleidung (Einsatzbekleidung dick) Dienstausweis
- Dienstbekleidung (Ausgangsuniform) Funkmeldeempfänger mit Zubehör
- Sonstiges _____
- _____
- _____

Die Ausrüstungsgegenstände wurden

- In einwandfreiem Zustand
- mit folgenden Mängeln _____
- _____
- _____

übergeben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Ortswehrführer

Unterschrift Mitglied²

² Bei Jugend-/Kinderfeuerwehr ist die Unterschrift durch die Personensorgeberechtigten zu leisten.

Übergabeprotokoll zur Austrittserklärung

Daten des austretenden Mitglieds:

Nachname: _____ Vorname: _____

Folgende Ausrüstungsgegenstände wurden übergeben:

- Dienstbekleidung (Einsatzbekleidung dünn) Schlüssel
- Dienstbekleidung (Einsatzbekleidung dick) Dienstausweis
- Dienstbekleidung (Ausgangsuniform) Funkmeldeempfänger mit Zubehör
- Sonstiges _____

Die Ausrüstungsgegenstände wurden

- In einwandfreiem Zustand
- mit folgenden Mängeln _____

übergeben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Ortswehrführer

Unterschrift Mitglied³

³ Bei Jugend-/Kinderfeuerwehr ist die Unterschrift durch die Personensorgeberechtigten zu leisten.

Anlage 5 - Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr

Platzhalter „Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland“

Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland



Ich bitte um Aufnahme in die Ortswehr _____

Persönliche Daten

Nachname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Telefon/Email: _____

Im Notfall zu benachrichtigen: (Name, Telefonnummer und Verhältnis zur Person)

Führerscheinklasse: _____ Führerscheinerteilungsdatum: _____

Ausgeübter Beruf: _____

Arbeitgeber: (Firmenname und Anschrift) _____

Gesundheitliche Einschränkungen die Einfluss auf die Eignung für den Feuerwehrdienst haben

Es liegen keine gesundheitlichen Einschränkungen vor.

Es liegen folgende gesundheitlichen Einschränkungen vor:

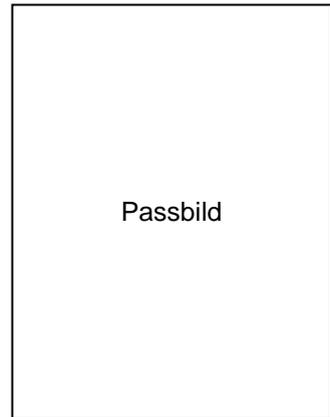
Mitgliedschaft in einer anderen Organisation

Name der Organisation: (Name und Landkreis) _____ von/bis: _____

letzter Dienstgrad/Dienststellung: _____

bereits besuchte Lehrgänge*: (Schule, Art des Lehrgangs)

*Fotokopie(n) der Teilnahmebescheinigung(en) sind beizufügen



Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland



Bankverbindungsdaten

Kontoinhaber: (Vor- und Nachname) _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Sie haben an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. (Vgl. § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes). Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gilt insbesondere die Feuerwehrdienstvorschrift 2. Das erste Jahr im Feuerwehrdienst gilt als Probejahr für beide Parteien. Darüber hinaus hat der Bewerber die Wehrführung vor der Aufnahme und während der Mitgliedschaft über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst in der Feuerwehr haben, zu informieren. Ein ärztliches Gutachten hierüber kann verlangt werden. (Vgl. § 1 Abs. 2 und 4 der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr)

Datum, Unterschrift Antragsteller¹

Ich habe keine Bedenken Bedenken zur Aufnahme des Antragstellers.

Datum, Unterschrift Ortswehrführer

Ich empfehle die Aufnahme Nichtaufnahme des Antragstellers.

Datum, Unterschrift Amtswehrführer

Dem Aufnahmeantrag wird zugestimmt nicht zugestimmt.

Datum, Unterschrift Träger des Brandschutzes

¹ Die Hinweise zum Datenschutz nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Erklärung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß §10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Anlage 2 und 3) sind dem Antragsteller bekannt. Darüber hinaus bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Daten.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten zu leisten.

Niederschrift zur Belehrung zum Verhalten im BOS Funk

über die förmliche Verpflichtung nach §1 Abs 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGB. IS. 469,547 in der jeweils geltenden Fassung)

Herr/Frau _____, geb. am _____
(Vor- und Nachname) (Geburtsdatum)

in _____
(Geburtsort)

„Mitglied Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland, wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verpflichtet und erklärt:

„Mir wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (in der jeweils geltenden Fassung) bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung des Vertraulichen Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.“

Ort, Datum: _____

Verpflichtet durch:

Unterschrift des Ortswehrführers

Unterschrift der / des Verpflichteten*

*Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten zu leisten

Niederschrift zur Belehrung zum Verhalten im BOS Funk

über die förmliche Verpflichtung nach §1 Abs 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGB. IS. 469,547 in der jeweils geltenden Fassung)

Herr/Frau _____, geb. am _____
(Vor- und Nachname) (Geburtsdatum)

in _____
(Geburtsort)

„Mitglied Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland, wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verpflichtet und erklärt:

„Mir wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (in der jeweils geltenden Fassung) bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung des Vertraulichen Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.“

Ort, Datum: _____

Verpflichtet durch:

Unterschrift des Ortswehrführers

Unterschrift der / des Verpflichteten*

*Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten zu leisten

Datenschutz – Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die personenbezogenen Daten, die per Antrag, E-Mail, Telefonat oder auf andere Weise mitgeteilt oder die von Amts wegen ermittelt werden, werden nur zu Korrespondenz mit den betroffenen Personen und nur für die Zwecke verarbeitet, die für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie den zugewiesenen Aufgaben des Amtes Odervorland als Träger des Brandschutzes zwingend erforderlich sind.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ergibt sich aus dem § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Träger des Brandschutzes bei Bedarf an folgende Stellen übermittelt:

- Landkreis Oder-Spree (Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz)
- Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg
- Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
- Firma Dräger im Rahmen der Nutzung der Fachsoftware ZMS-Fire

Personenbezogene Daten die der Träger des Brandschutzes erhebt, werden für den Zeitraum Ihrer Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr und für die folgenden zwei Kalenderjahre nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft gespeichert.

Jeder der von einer Datenverarbeitung betroffen ist hat nach der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO zutrifft
- Recht auf Einschränkung gemäß Artikel 18 DSGVO der Datenverarbeitung
 - sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen benötigt werden oder
 - sofern bei einem Widerspruch noch nicht fest steht, ob die Interessen des Trägers des Brandschutzes gegenüber der betroffenen Person überwiegen
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO)
- Jede betroffene Person hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbeauftragten des Amtes Odervorland, Frau Welkisch, Rudolf-Breitscheid-Str. 74 in 15859 Storkow (Mark)

Erklärung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß §10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Der Landkreis Oder-Spree hat für die Träger des Brandschutzes ein Lehrgangsverwaltungsprogramm beschafft. Dazu wurde durch den Landkreis Oder-Spree eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Firma „Dräger“ abgeschlossen. Das Amt Odervorland, als Träger des Brandschutzes, ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr. Für diesen Zweck haben die durch den Träger des Brandschutzes ernannten Funktionsträger einen Zugriff auf die Daten der Feuerwehrangehörigen.

Die ernannten Funktionsträger lauten wie folgt:

- Sachbearbeiter Brandschutz
- Amtswehrführer und stellv. Amtswehrführer
- Amtsfunkgerätewart
- Amtstechniker
- Amtskleiderwart
- Amtsjugendwart
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Alt Madlitz
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Arensdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Beerfelde/Jänickendorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Berkenbrück
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Biegen
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Briesen
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Buchholz
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Demnitz
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Falkenberg
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Hasenfelde
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Heinersdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Jacobsdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Neuendorf im Sande
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Schönfelde
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Sieversdorf
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Steinhöfel
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Tempelberg
- Ortswehrführer und stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Wilmersdorf

Auf die bestehende Struktur der Feuerwehr des Amtes Odervorland sei verwiesen

Zudem haben folgende Mitarbeiter des Landkreises Oder-Spree einen Zugriff auf das Programm:

- Mitarbeiter der Stabstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
- berufene Kreisausbilder des Landkreises Oder-Spree

Durch die angegebenen Personen können folgende Daten für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Ausbildungen eingesehen und verarbeitet werden:

- persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad)
- Werdegang des Kameraden (Lehrgänge, Ehrungen, Beförderungen)

Die angegebenen Personen haben eine Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung von Dienstgeheimnissen unterschrieben. Es wird allen Betroffenen und Verantwortlichen zugesichert, dass durch den oben genannten Personenkreis, die genannten Daten verantwortungsvoll verarbeitet werden und die Datensicherheit gewahrt ist.